

# Rahmenvorsorgereglement der Pensionskasse des Bundes PUBLICA für das Vorsorgewerk Angeschlossene Organisationen

(RVRP AO)

vom 26. März 2015 (Stand am 1. Januar 2025)<sup>1</sup>

Die Kassenkommission,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2006 über die

Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz),

erlässt folgendes Reglement:

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                       |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen.....</b>                                                                       | <b>5</b>  |
| Art. 1    Gegenstand und Geltungsbereich .....                                                                        | 5         |
| Art. 2    Vorsorgeplan.....                                                                                           | 5         |
| Art. 3    Abtretung und Verpfändung der Leistungsansprüche .....                                                      | 5         |
| Art. 4    Verwaltungskosten.....                                                                                      | 5         |
| <b>2. Kapitel: Auskunfts-, Melde-, Mitwirkungs- und Informationspflichten .....</b>                                   | <b>6</b>  |
| 1. Abschnitt: Pflichten der zu versichernden und versicherten Personen, Rentenbeziehenden und<br>Hinterlassenen ..... | 6         |
| Art. 5    Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten .....                                                           | 6         |
| Art. 6    Verletzung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten .....                                            | 6         |
| 2. Abschnitt: Pflichten von PUBLICA .....                                                                             | 7         |
| Art. 7    .....                                                                                                       | 7         |
| <b>3. Kapitel: Versicherung .....</b>                                                                                 | <b>8</b>  |
| 1. Abschnitt: Voraussetzungen .....                                                                                   | 8         |
| Art. 8    Beginn und Ende .....                                                                                       | 8         |
| Art. 9    Von der Versicherung ausgenommene Arbeitnehmende.....                                                       | 8         |
| 2. Abschnitt: Weiterführung der Vorsorge in Spezialfällen .....                                                       | 9         |
| Art. 10    Bei unbezahltem oder teilweise unbezahltem Urlaub.....                                                     | 9         |
| Art. 11    Bei Reduktion des Lohnes .....                                                                             | 9         |
| Art. 11a Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin .....                    | 9         |
| Art. 12    Weiterführung der Versicherung nach Erreichen des Referenzalters .....                                     | 10        |
| 3. Abschnitt: .....                                                                                                   | 10        |
| Art. 13    .....                                                                                                      | 10        |
| Art. 14    .....                                                                                                      | 10        |
| <b>4. Kapitel: Grundlagen für die Beitrags- oder Leistungsberechnung.....</b>                                         | <b>11</b> |
| 1. Abschnitt: Massgebender Jahreslohn und versicherter Verdienst .....                                                | 11        |

<sup>1</sup> Die Kassenkommission hat am 25. Aug. 2016, am 28. Nov. 2017, am 2. Mai 2018, am 19. Okt. 2018, am 8. Mai 2019, am 2. Sep. am 25. Nov. 2020, am 21./22. Juni 2023 und 5. Dezember 2023 diverse Änderungen beschlossen. Die Änderungen sind mit Fussnoten gekennzeichnet.

|                    |                                                                        |           |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Art. 15            | Massgebender Jahreslohn.....                                           | 11        |
| Art. 16            | Versicherter Verdienst .....                                           | 11        |
| 2. Abschnitt:      | Sparbeiträge und Risikoprämie.....                                     | 11        |
| Art. 17            | Ordentliche Sparbeiträge .....                                         | 11        |
| Art. 18            | Zusätzliche Sparbeiträge .....                                         | 12        |
| Art. 19            | Risikoprämie .....                                                     | 12        |
| Art. 20            | Zahlungspflicht .....                                                  | 12        |
| 3. Abschnitt:      | Einzubringende Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben .....    | 13        |
| Art. 21            | .....                                                                  | 13        |
| 4. Abschnitt:      | Einkauf .....                                                          | 13        |
| Art. 22            | Allgemeine Bestimmungen .....                                          | 13        |
| Art. 23            | .....                                                                  | 13        |
| Art. 24            | Bei Aufnahme in PUBLICA und im späteren Verlauf der Versicherung ..... | 13        |
| Art. 25            | Bei Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters .....             | 14        |
| Art. 26            | Nach Erreichen des Referenzalters .....                                | 14        |
| 5. Abschnitt:      | Guthaben .....                                                         | 14        |
| Art. 27            | Altersguthaben .....                                                   | 14        |
| Art. 28            | Sondersparguthaben .....                                               | 15        |
| Art. 29            | Verzinsung .....                                                       | 16        |
| <b>5. Kapitel:</b> | <b>Leistungen .....</b>                                                | <b>16</b> |
| 1. Abschnitt:      | Altersleistungen.....                                                  | 16        |
| Art. 30            | Anspruch auf Altersrente .....                                         | 16        |
| Art. 31            | Teilaltersrücktritt.....                                               | 16        |
| Art. 32            | Höhe der Altersrente.....                                              | 16        |
| Art. 33            | Kapitalabfindung .....                                                 | 17        |
| Art. 34            | Alters-Kinderrente .....                                               | 17        |
| Art. 35            | Anspruch auf Überbrückungsrente .....                                  | 17        |
| Art. 36            | Höhe der Überbrückungsrente.....                                       | 18        |
| Art. 37            | Umstrukturierung und Reorganisation .....                              | 18        |
| 2. Abschnitt:      | Hinterlassenenleistungen.....                                          | 18        |
| Art. 38            | Allgemeine Voraussetzungen .....                                       | 18        |
| Art. 39            | Anspruch auf Ehegattenrente .....                                      | 19        |
| Art. 40            | Beginn und Ende des Anspruchs .....                                    | 19        |
| Art. 41            | Anspruch auf Lebenspartnerrente .....                                  | 19        |
| Art. 42            | Beginn und Ende des Anspruchs .....                                    | 20        |
| Art. 43            | Höhe der Ehegatten- und der Lebenspartnerrente.....                    | 20        |
| Art. 44            | Kapitalabfindung .....                                                 | 21        |
| Art. 45            | Anspruch auf Waisenrente.....                                          | 21        |
| Art. 46            | Beginn und Ende des Anspruchs .....                                    | 21        |
| Art. 47            | Höhe der Waisenrente .....                                             | 21        |
| Art. 48            | Anspruch auf ein Sondersparguthaben .....                              | 21        |
| Art. 49            | Anspruch auf Todesfallkapital.....                                     | 22        |
| Art. 50            | Höhe des Todesfallkapitals.....                                        | 22        |
| 3. Abschnitt:      | Invalidenleistungen .....                                              | 23        |
| Art. 51            | Anspruch auf Invalidenrente .....                                      | 23        |
| Art. 52            | Beginn des Anspruchs .....                                             | 23        |

|                                                                                |                                                                                      |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Art. 53                                                                        | Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente .....                          | 23        |
| Art. 54                                                                        | Ende des Anspruchs .....                                                             | 23        |
| Art. 55                                                                        | Umfang der Invalidenrente .....                                                      | 24        |
| Art. 56                                                                        | Höhe der Invalidenrente nach Beitragsprimat .....                                    | 24        |
| Art. 57                                                                        | Höhe der Invalidenrente nach Leistungsprimat .....                                   | 25        |
| Art. 58                                                                        | Invaliden-Kinderrente .....                                                          | 25        |
| Art. 59                                                                        | Altersguthaben einer invaliden Person .....                                          | 25        |
| Art. 60                                                                        | Befreiung von der Bezahlung der ordentlichen Sparbeiträge und der Risikoprämie ..... | 25        |
| Art. 61                                                                        | Behandlung eines Sondersparguthabens bei Invalidität .....                           | 25        |
| 4. Abschnitt (Art. 62 – Art. 71).....                                          |                                                                                      | 25        |
| <b>6. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen.....</b>              |                                                                                      | <b>26</b> |
| Art. 72                                                                        | Form der Leistungen .....                                                            | 26        |
| Art. 73                                                                        | Auszahlung der Leistungen .....                                                      | 26        |
| Art. 74                                                                        | Verjährung.....                                                                      | 26        |
| Art. 75                                                                        | Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen .....                             | 26        |
| Art. 76                                                                        | Anpassung an die Preisentwicklung .....                                              | 27        |
| Art. 77                                                                        | Vorleistungspflicht von PUBLICA .....                                                | 27        |
| Art. 78                                                                        | Überentschädigung .....                                                              | 27        |
| Art. 79                                                                        | Kürzung von Risikoleistungen bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten ..... | 27        |
| Art. 80                                                                        | Freiwillige Leistungen in Härtefällen .....                                          | 28        |
| Art. 81                                                                        | Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten.....                                     | 28        |
| <b>7. Kapitel: Freizügigkeit .....</b>                                         |                                                                                      | <b>28</b> |
| 1. Abschnitt: Austrittsleistung .....                                          |                                                                                      | 28        |
| Art. 82                                                                        | Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.....                                          | 28        |
| Art. 82a                                                                       | Bei Ende der Weiterführung der Versicherung nach Artikel 11a .....                   | 28        |
| Art. 83                                                                        | Bei Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente .....                                 | 29        |
| 2. Abschnitt: Erhaltung des Vorsorgeschutzes .....                             |                                                                                      | 29        |
| Art. 84                                                                        | Bei unbezahltem Urlaub.....                                                          | 29        |
| Art. 85                                                                        | Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder das neue Vorsorgewerk .....         | 29        |
| Art. 86                                                                        | Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form .....                                 | 29        |
| Art. 87                                                                        | Besondere Fälle .....                                                                | 29        |
| 3. Abschnitt: Barauszahlung .....                                              |                                                                                      | 30        |
| Art. 88                                                                        | .....                                                                                | 30        |
| 4. Abschnitt: Höhe der Austrittsleistung .....                                 |                                                                                      | 30        |
| Art. 89                                                                        | Berechnung.....                                                                      | 30        |
| Art. 90                                                                        | Beteiligung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin am Einkauf .....                 | 31        |
| Art. 91                                                                        | Verzinsung .....                                                                     | 31        |
| <b>8. Kapitel: Wohneigentumsförderung durch Vorbezug oder Verpfändung.....</b> |                                                                                      | <b>31</b> |
| 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen.....                                     |                                                                                      | 31        |
| Art. 92                                                                        | Allgemeines.....                                                                     | 31        |
| Art. 93                                                                        | Einzureichende Unterlagen.....                                                       | 32        |
| Art. 94                                                                        | Auszahlung .....                                                                     | 32        |
| Art. 95                                                                        | Rückzahlung .....                                                                    | 32        |
| Art. 96                                                                        | Vorsorgerechtliche Auswirkungen .....                                                | 33        |
| 2. Abschnitt: Zusatzbestimmungen.....                                          |                                                                                      | 33        |
| Art. 97                                                                        | Zum Vorbezug .....                                                                   | 33        |

|                  |                                                                                                                                                                          |           |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Art. 98          | Zur Verpfändung .....                                                                                                                                                    | 33        |
| <b>9.</b>        | <b>Kapitel: Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.....</b>                                                                               | <b>33</b> |
| Art. 99          | Vorsorgeausgleich .....                                                                                                                                                  | 33        |
| Art. 100         | Vorsorgerechtliche Auswirkungen .....                                                                                                                                    | 34        |
| <b>10.</b>       | <b>Kapitel: Besondere Bestimmungen .....</b>                                                                                                                             | <b>35</b> |
| 1.               | Abschnitt: Sanierungsmassnahmen .....                                                                                                                                    | 35        |
| Art. 101         | Massnahmen bei Unterdeckung .....                                                                                                                                        | 35        |
| Art. 102         | Bezahlung der Sanierungsbeiträge .....                                                                                                                                   | 35        |
| 2.               | Abschnitt: Gesamt- oder Teilliquidation .....                                                                                                                            | 36        |
| Art. 103         | .....                                                                                                                                                                    | 36        |
| 3.               | Abschnitt: Rechtspflege .....                                                                                                                                            | 36        |
| Art. 104         | .....                                                                                                                                                                    | 36        |
| 4.               | Abschnitt: Schlussbestimmungen .....                                                                                                                                     | 36        |
| Art. 105         | Übergangsbestimmungen.....                                                                                                                                               | 36        |
| Art. 105a        | Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. August 2016.....                                                                                                                | 36        |
| Art. 105b        | Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - nominelle Besitzstandsgarantie für die Altersrente .....                            | 36        |
| Art. 105c        | Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - Aufwertung der Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente.....                    | 37        |
| Art. 105d        | Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 – Kürzung von Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente.....               | 38        |
| Art. 105e        | Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. September 2020 – Rückzahlung von Vorbezügen oder von Auszahlungen wegen Pfandverwertung.....                                     | 38        |
| Art. 105f        | Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21./22. Juni 2023: stufenloses Rentensystem .....                                                                                   | 39        |
| Art. 105g        | Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21./22. Juni 2023: Referenzalter der Übergangsgeneration .....                                                                      | 39        |
| Art. 106         | Inkrafttreten .....                                                                                                                                                      | 39        |
| <b>Anhang 1</b>  | .....                                                                                                                                                                    | <b>40</b> |
|                  | Umwandlungssätze.....                                                                                                                                                    | 40        |
| <b>Anhang 2</b>  | .....                                                                                                                                                                    | <b>41</b> |
|                  | Überbrückungsrente.....                                                                                                                                                  | 41        |
| I.               | Sofort beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente (Art. 35 Abs. 3 Bst. a).....                                                                       | 41        |
| II.              | Auskauf der Kürzung der monatlichen Altersrente (Art. 35 Abs. 3 Bst. b) .....                                                                                            | 42        |
| <b>Anhang 3</b>  | .....                                                                                                                                                                    | <b>43</b> |
|                  | Überbrückungsrente.....                                                                                                                                                  | 43        |
| I.               | Bei Erreichen des Referenzalters beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente (Art. 35 Abs. 3 Bst. c) .....                                            | 43        |
| II.              | Kürzung der Hinterlassenenrenten (Art. 35 Abs. 4).....                                                                                                                   | 44        |
| <b>Anhang 3a</b> | .....                                                                                                                                                                    | <b>45</b> |
|                  | Überbrückungsrente.....                                                                                                                                                  | 45        |
| I.               | Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2018 entstandenen monatlichen Altersrente (Art. 105d) ..... | 45        |
| <b>Anhang 4</b>  | .....                                                                                                                                                                    | <b>47</b> |
|                  | Abkürzungsverzeichnis .....                                                                                                                                              | 47        |

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt im Rahmen der beruflichen Vorsorge die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität der Vorsorgewerke von PUBLICA.

<sup>2</sup> Es gilt für bei PUBLICA angeschlossene Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, deren Arbeitnehmende, die bei PUBLICA versichert sind, Personen, die die Versicherung gemäss Artikel 11a weiterführen und Personen, die Anspruch auf Leistungen von PUBLICA haben oder denen PUBLICA infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Leistungen ausrichtet.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Der Vorsorgeplan kann die Versicherung für gewählte Leitungsorgane im Nebenerwerb der bei PUBLICA angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen vorsehen.<sup>3</sup>

### Art. 2 Vorsorgeplan

Jedes Vorsorgewerk verfügt über einen eigenen Vorsorgeplan, der dieses Reglement in den Punkten ergänzt, in denen es vorgeschrieben wird oder zugelassen ist. Im Vorsorgeplan wird auch festgelegt, ob die Leistungen beim Tod oder bei Invalidität nach Beitrags- oder Leistungsprimat berechnet werden.

### Art. 3 Abtretung und Verpfändung der Leistungsansprüche

Die Ansprüche aus diesem Reglement dürfen vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden und sind auch nicht pfändbar; vorbehalten sind die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung.

### Art. 4 Verwaltungskosten

Die Höhe und die Finanzierung der Verwaltungskosten werden im SLA D oder im Kostenreglement festgelegt.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

## **2. Kapitel: Auskunfts-, Melde-, Mitwirkungs- und Informationspflichten<sup>5</sup>**

### **1. Abschnitt: Pflichten der zu versichernden und versicherten Personen, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen**

#### **Art. 5 Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Zu versichernde sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und Hinterlassene sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehung zu PUBLICA betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben insbesondere unverzüglich schriftlich zu melden:

- a. bei Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente die Heirat oder die Wiederverheiratung, die Eintragung einer Partnerschaft und das Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Artikel 41;
- b. bei Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrente nach Vollendung des 18. Altersjahres die Unterbrechung, den Abbruch und den Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit;
- c. den Tod der versicherten oder der rentenbeziehenden Person.

<sup>2</sup> Rentenbeziehende mit Wohnsitz im Ausland werden jedes Jahr aufgefordert, eine Lebensbescheinigung einzureichen. PUBLICA kann diese Pflicht auf alle Rentenbeziehenden ausdehnen.

<sup>3</sup> Bei Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrente nach Vollendung des 18. Altersjahres infolge Ausbildung ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Rente eingestellt.

<sup>4</sup> Anrechenbare Einkünfte gemäss Artikel 78 und deren Änderungen, Anpassungen des Invaliditätsgrades und der Höhe der IV-Rente sowie Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen oder haftpflichtigen Dritten sind PUBLICA unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.

<sup>5</sup> Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass versicherte und ehemals versicherte Personen, die sich bei der IV zum Rentenbezug angemeldet haben, verpflichtet sind, bei einer für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlichen, von PUBLICA angeordneten medizinischen Begutachtung durch den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin persönlich mitzuwirken.<sup>7</sup>

#### **Art. 6 Verletzung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Als Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflichten gelten die nicht rechtzeitige und die unrichtige Erteilung der Auskunft oder der Meldung sowie die Verweigerung der Auskunftserteilung oder der Meldung.

<sup>2</sup> Verletzt eine Person, die ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen von PUBLICA gestellt hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, so sistiert PUBLICA die Abklärungen betreffend den Leistungsanspruch und entscheidet erst nach Eintreffen der erforderlichen Informationen.

<sup>3</sup> Verletzt eine rentenbeziehende Person eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, so sistiert PUBLICA die Auszahlung der Leistungen bis zum Eintreffen der erforderlichen Informationen.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020.

<sup>7</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020.

<sup>4</sup> Sofern das Kostenreglement dies vorsieht, werden die Kosten für den Mehraufwand, der PUBLICA infolge verspäteter, unrichtiger oder unterlassener Angaben erwächst, der Person in Rechnung gestellt, die diesen Mehraufwand verursacht hat.

<sup>5</sup> Sieht der Vorsorgeplan die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 5 Absatz 5 vor und verletzt eine versicherte oder ehemals versicherte Person diese Pflicht nach erfolgter Information über die Folgen einer Pflichtverletzung, so beschränkt PUBLICA ihre allfälligen Leistungen auf diejenigen gemäss BVG.<sup>9</sup>

## 2. Abschnitt: Pflichten von PUBLICA

### Art. 7

<sup>1</sup> Bei Aufnahme in PUBLICA und danach mindestens einmal pro Jahr erstellt PUBLICA für jede versicherte Person einen Vorsorgeausweis<sup>10</sup>. Dieser enthält die für die versicherte Person massgebenden Angaben über die berufliche Vorsorge.

<sup>2</sup> Im Freizügigkeitsfall erteilt PUBLICA der versicherten Person und der neuen Vorsorgeeinrichtung, dem neuen Vorsorgewerk, der Freizügigkeitseinrichtung oder der Stiftung Auf- fangeinrichtung folgende Informationen:

- a. die Höhe des Altersguthabens (Art. 27);
- b. die Höhe des Mindestbetrags gemäss Artikel 17 FZG;
- c. die Höhe des Altersguthabens gemäss Artikel 15 BVG;
- d.<sup>11</sup> Informationen betreffend Vorbezüge (Art. 92 – 97);
- e. Informationen betreffend die Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen (Art. 92 – 96 und 98);
- f.<sup>12</sup> die Höhe des Altersguthabens bei Vollendung des 50. Altersjahres;
- g. die Höhe des Altersguthabens bei Heirat bzw. am 1. Januar 1995;
- h. die Höhe des Altersguthabens bei Eintragung einer Partnerschaft;
- i.<sup>13</sup> Informationen betreffend infolge Scheidung überwiesene Anteile der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragene Rentenanteile;
- j.<sup>14</sup> Informationen betreffend infolge gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft überwiesene Anteile der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragene Rentenanteile.
- k.<sup>15</sup> bei der versicherten Person, die eine Altersleistung bezieht oder bezogen hat oder eine Rente infolge Teilinvalidität bezieht, die Information über den Bezug der Alters- und Invalidenleistung, die notwendig sind für die:
  1. Berechnung der Einkaufsmöglichkeit;
  2. Berechnung des obligatorisch zu versichernden Verdienstes;
  3. Beachtung der Höchstzahl der drei Bezüge bei Kapitalform.

<sup>3</sup> Im Übrigen informiert PUBLICA die versicherten Personen und die Rentenbeziehenden mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Form über ihre Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des paritätischen Organs desjenigen Vorsorgewerks, dem sie angehören.

<sup>9</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020.

<sup>10</sup> Redaktionelle Änderung, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>15</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni und 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

### 3. Kapitel: Versicherung

#### 1. Abschnitt: Voraussetzungen

##### Art. 8 Beginn und Ende

<sup>1</sup> Arbeitnehmende werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Frühestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und spätestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres werden sie auch für das Alter versichert. Der Beginn der Versicherung für das Alter wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>1bis16</sup> Arbeitnehmende, die bei einem angeschlossenen Arbeitgeber oder einer angeschlossenen Arbeitgeberin nebenberuflich angestellt sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden ebenfalls versichert.

<sup>2</sup> Die Versicherung endet:

- a. mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; vorbehalten ist die Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 11a <sup>17</sup>;
- b. bei unbezahltem Urlaub, wenn die versicherte Person aus PUBLICA austritt (Art. 10 Abs. 2 Bst. c); oder
- c. bei Erreichen des im Vorsorgeplan festgelegte Referenzalters<sup>18</sup>; vorbehalten ist Artikel 12;
- d.<sup>19</sup> in den Fällen von Artikel 11a Absätze 5-7.

<sup>3</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die betreffende Person während eines Monats nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bei PUBLICA versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

##### Art. 9 Von der Versicherung ausgenommene Arbeitnehmende

<sup>1</sup> Nicht versichert werden Arbeitnehmende:

- a. deren Arbeitgeber oder Arbeitgeberin gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- b. für die ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten begründet wurde; vorbehalten ist Artikel 1k BVV 2;
- c. ...<sup>20</sup>
- d. die im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid sind; oder
- e. die gemäss Artikel 26a BVG bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.

<sup>2</sup> Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass Arbeitnehmende, deren massgebender Jahreslohn (Art. 15) oder deren erzielter Jahreslohn einen bestimmten Betrag nicht erreicht, nicht zu versichern sind. Dieser Betrag darf den Mindestlohn gemäss Artikel 7 BVG nicht übersteigen.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024

<sup>17</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024

<sup>19</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

<sup>20</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024

<sup>21</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 25. Nov. 2020.

## 2. Abschnitt: Weiterführung der Vorsorge in Spezialfällen

### Art. 10 Bei unbezahltem oder teilweise unbezahltem Urlaub

<sup>1</sup> Ist ein unbezahlter oder teilweise unbezahlter Urlaub gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässig, so wird im Vorsorgeplan festgelegt, ob die Versicherung während einer bestimmten Dauer unverändert bleibt.

<sup>2</sup> Setzt der Vorsorgeplan keine Dauer fest oder ist die festgesetzte Dauer abgelaufen, so kann die versicherte Person:

- a. die Versicherung für das Alter sowie für die Risiken Tod und Invalidität weiterführen;
- b. die Versicherung nur für die Risiken Tod und Invalidität weiterführen. In diesem Fall werden das Altersguthaben und ein Sondersparguthaben bis zur Beendigung des Urlaubs verzinst (Art. 29);
- c. bei unbezahltem Urlaub aus PUBLICA austreten (Art. 84).

### Art. 11 Bei Reduktion des Lohnes

<sup>1</sup> Wird der Lohn nach Vollendung des 58. Altersjahres um maximal die Hälfte reduziert, so kann der Vorsorgeplan vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge höchstens für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

<sup>2</sup> Die Weiterführung der Vorsorge bei Reduktion des Lohnes endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall bei Erreichen des Referenzalters<sup>22</sup>.

<sup>3</sup> Die ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge sowie die Risikoprämie, die der Weiterführung der Vorsorge dienen, sind von der versicherten Person geschuldet. Der Vorsorgeplan kann eine andere Lösung vorsehen.

### Art. 11a<sup>23</sup> Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, aber vor Erreichen des Referenzalters<sup>24</sup> und nicht infolge eines Vorsorgefalles vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin oder im gegenseitigen Einvernehmen, aber auf Veranlassung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin aufgelöst, so kann die versicherte Person die Versicherung in Anwendung von Artikel 47a Absätze 2-6 BVG weiterführen. Die Anmeldung zur Weiterführung der Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in schriftlicher Form bei PUBLICA eingehen.

<sup>2</sup> Die versicherte Person entscheidet, ob sie neben der Weiterführung der Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität die Versicherung für das Alter weiter aufbauen will. Sie schuldet den Verwaltungskostenbeitrag gemäss Kostenreglement und die Risikoprämie. Bei Wiederaufbau der Versicherung für das Alter schuldet sie zudem die sich daraus ergebenden ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge. Für die Weiterführung der Versicherung gibt es nur einen relevanten versicherten Verdienst. Nach Wahl der versicherten Person entspricht er entweder dem ganzen versicherten Verdienst unmittelbar vor der Weiterführung oder dessen Hälfte. Die versicherte Person hat ihre Wahl gleichzeitig mit der Anmeldung zur Weiterführung der Versicherung PUBLICA mitzuteilen. Der gewählte versicherte Verdienst bleibt während der Weiterführung der Versicherung unverändert. Wird die Versicherung für das Alter nicht weiter aufgebaut, so werden das Altersguthaben und ein Sondersparguthaben bis zum Ende der Versicherung verzinst (Art. 29).

<sup>22</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024

<sup>23</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

<sup>24</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024

<sup>3</sup> Tritt die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters<sup>25</sup> in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung mindestens in dem Umfang, wie sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann, an diese überwiesen.

<sup>4</sup> Beträgt nach einer Überweisung gemäss Absatz 3 die verbleibende Austrittsleistung

- a. mindestens ein Drittel, so wird die Weiterführung der Versicherung fortgesetzt. Der versicherte Verdienst wird entsprechend der überwiesenen Austrittsleistung gekürzt;
- b. weniger als ein Drittel, so endet die Weiterführung der Versicherung; Absatz 6 ist anwendbar.

<sup>5</sup> Die Weiterführung der Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters<sup>26</sup>. Bei Teilinvalidität wird der versicherte Verdienst entsprechend dem Anspruch auf Invalidenrente gekürzt.

<sup>6</sup> Die Weiterführung der Versicherung endet ebenfalls bei Überweisung von mehr als zwei Dritteln der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Verbleibt nach einer solchen Überweisung ein Teil der Austrittsleistung, so erfolgt:

- a. die Überweisung der Austrittsleistung, wenn die versicherte Person das frühestmögliche Rentenalter noch nicht erreicht hat;
- b. die Ausrichtung der Altersleistungen, wenn die versicherte Person das frühestmögliche Rentenalter erreicht hat.

<sup>7</sup> Die Weiterführung der Versicherung endet ebenfalls bei Kündigung durch die versicherte Person oder bei Kündigung durch PUBLICA wegen Beitragsausständen. In diesen Fällen erfolgt:

- a. die Überweisung der Austrittsleistung, wenn die versicherte Person das frühestmögliche Rentenalter noch nicht erreicht hat;
- b. die Ausrichtung der Altersleistungen, wenn die versicherte Person das frühestmögliche Rentenalter erreicht hat.

## **Art. 12 Weiterführung der Versicherung nach Erreichen des Referenzalters<sup>27</sup>**

<sup>1</sup> Bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des Referenzalters wird auf Verlangen der versicherten Person entweder die Altersvorsorge weitergeführt oder die Altersvorsorge nach Artikel 13b BVG aufgeschoben, beides bis zum Ende der Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber oder bei der bisherigen Arbeitgeberin, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.<sup>28</sup>

<sup>2</sup> Beim Aufschub des Bezuges der Altersleistung wird das Altersguthaben gemäss Artikel 29 Absatz 5 verzinst.<sup>29</sup>

## **3. Abschnitt:<sup>30</sup>**

### **Art. 13**

### **Art. 14**

<sup>25</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>26</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>27</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni und 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>28</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni und 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>29</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni und 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>30</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020.

## **4. Kapitel: Grundlagen für die Beitrags- oder Leistungsbe- rechnung**

### **1. Abschnitt: Massgebender Jahreslohn und versicherter Ver- dienst**

#### **Art. 15 Massgebender Jahreslohn**

<sup>1</sup> Der massgebende Jahreslohn bildet die Grundlage für die Berechnung des versicherten Verdienstes.

<sup>2</sup> Es muss sich um Lohn von Arbeitnehmenden handeln, der von einem angeschlossenen Arbeitgeber oder einer angeschlossenen Arbeitgeberin bezahlt wurde.

<sup>3</sup> Der massgebende Jahreslohn darf das AHV-pflichtige Einkommen nicht übersteigen; vorbehalten sind Absätze 6 und 7 sowie Artikel 10 und 11.

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin legt die Kriterien zur Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes für jede Kategorie von versicherten Personen nach einheitlichen Grundsätzen unter Beachtung der Bestimmungen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen fest.

<sup>5</sup> Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass der massgebende Jahreslohn:

- a. zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt wird. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen werden dabei berücksichtigt;
- b. bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, aufgrund des Durchschnittslohnes der jeweiligen Berufsgruppe pauschal festgesetzt wird.

<sup>6</sup> Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr angestellt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

<sup>7</sup> Bei teilzeitbeschäftigten versicherten Personen entspricht der massgebende Jahreslohn dem Lohn, der bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent erzielt würde.

<sup>8</sup> Verfügt eine versicherte Person über mehrere Beschäftigungen bei einem angeschlossenen Arbeitgeber oder einer angeschlossenen Arbeitgeberin, so wird bei der Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes der gesamte erzielte Lohn berücksichtigt.<sup>31</sup>

#### **Art. 16 Versicherter Verdienst**

<sup>1</sup> Der versicherte Verdienst bildet die Grundlage für die Berechnung der ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge und der Risikoprämie.

<sup>2</sup> Er entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um einen allfälligen Koordinationsabzug und umgerechnet auf den für die Versicherung massgebenden Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Ein Koordinationsabzug wird im Vorsorgeplan festgelegt. Er darf nicht höher sein als der untere Grenzbetrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG.

<sup>4</sup> Im Falle der Weiterführung der Vorsorge gemäss Artikel 11 gilt als bisheriger versicherter Verdienst derjenige, der unmittelbar vor der letzten Reduktion des Lohnes Geltung hatte.

### **2. Abschnitt: Sparbeiträge und Risikoprämie**

#### **Art. 17 Ordentliche Sparbeiträge**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Sparbeiträge bilden die Altersgutschriften und werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.

---

<sup>31</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>2</sup> Der Beginn und das Ende der Erhebung der ordentlichen Sparbeiträge, deren Höhe und Aufteilung auf den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und die versicherte Person sowie deren Staffelung nach Alter (Beitragsklasse) werden im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>3</sup> Das Alter für die Festlegung der ordentlichen Sparbeiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Die Änderung der Beitragsklasse gemäss Absatz 2 erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, in dem die entsprechende Altersklasse erreicht wird.

<sup>4</sup> Invalidität führt zur Befreiung von der Bezahlung der ordentlichen Sparbeiträge (Art. 60 und 69).<sup>32</sup>

## **Art. 18    Zusätzliche Sparbeiträge**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann zu den ordentlichen Sparbeiträgen zusätzliche Sparbeiträge leisten, sofern der Vorsorgeplan diese Möglichkeit vorsieht. Die zusätzlichen Sparbeiträge werden dem Sondersparguthaben gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Höhe der zusätzlichen Sparbeiträge sowie eine Staffelung nach Alter (Beitragsklasse) werden im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>3</sup> Die versicherte Person teilt dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin den Entscheid über die Entrichtung von zusätzlichen Sparbeiträgen, die Änderung der Höhe oder den vollständigen Verzicht darauf mit. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin meldet PUBLICA unverzüglich den Entscheid der versicherten Person. Die Mutation wird jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats nach der Meldung wirksam.<sup>33</sup>

## **Art. 19    Risikoprämie**

<sup>1</sup> Für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität wird eine Risikoprämie erhoben. Die Höhe der Risikoprämie wird unter Berücksichtigung der Empfehlung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge festgelegt.

<sup>2</sup> Zuständig für die Festlegung der Risikoprämie ist bei rückversicherten Vorsorgewerken die Kassenkommission und bei nicht rückversicherten Vorsorgewerken das jeweilige paritätische Organ.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Risikoprämie auf den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und die versicherte Person wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>4</sup> Die Prämienpflicht besteht ab Aufnahme in PUBLICA. Sie endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch bei Erreichen des Referenzalters. Invalidität führt zur Befreiung von der Bezahlung der Risikoprämie (Art. 60 und 69).<sup>34</sup>

## **Art. 20    Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Die ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge sowie die Risikoprämie sind gesamthaft vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin geschuldet. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zieht den im Vorsorgeplan festgelegten Anteil der versicherten Person monatlich von deren Lohn ab.

<sup>1bis35</sup> Die Beiträge gemäss Artikel 11a Absatz 2 werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person in PUBLICA vor dem 15. des Monats oder deren Austritt aus PUBLICA am 15. des Monats oder später, so sind die ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge sowie die Risikoprämie für den ganzen Monat geschuldet. Erfolgt die Aufnahme in PUBLICA am 15. des Monats oder später oder der Austritt aus PUBLICA vor dem 15. des Monats, so sind für diesen Monat keine ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge und keine Risikoprämie geschuldet. Dies gilt sinngemäss bei Weiterführung der Vorsorge in Spezialfällen.

<sup>32</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>33</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni und 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>34</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>35</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

<sup>3</sup> Beim Tod der versicherten Person sind die ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge sowie die Risikoprämie für den ganzen Monat geschuldet.

### **3. Abschnitt: Einzubringende Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben**

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Sämtliche Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen müssen bei Aufnahme in PUBLICA überwiesen werden.

<sup>2</sup> Sie werden in vollem Umfang dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben, sofern diese für das Alter versichert ist.

<sup>3</sup> Ist die Person nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert, wird kein Altersguthaben gebildet; für die Verzinsung einer überwiesenen Austrittsleistung oder eines überwiesenen Freizügigkeitsguthabens ist Artikel 29 Absatz 4 sinngemäss anwendbar.

### **4. Abschnitt: Einkauf**

#### **Art. 22 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann sich innerhalb der vom BVG festgelegten Grenzen gemäss Einkaufstabelle des Vorsorgeplans einkaufen.

<sup>2</sup> Massgebend sind das Alter und der versicherte Verdienst im Zeitpunkt des Einkaufs. Wird der versicherte Verdienst aufgrund eines pauschal festgesetzten Jahreslohnes (Art. 15 Abs. 5 Bst. b) bestimmt, so ist der zwölfwache Betrag des durchschnittlichen monatlichen versicherten Verdienstes, berechnet auf höchstens die letzten zwölf Monate, massgebend.

<sup>3</sup> Einkäufe werden dem Altersguthaben bis zu dessen maximal möglichen Höhe gutgeschrieben. Einkäufe, die zusammen mit dem vorhandenen Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben übersteigen, werden einem bereits bestehenden Sondersparguthaben bis zu dessen maximal möglichen Höhe gutgeschrieben. Jeder überschüssige Betrag wird zurückerstattet.

<sup>4</sup> Der Einkauf erfolgt mittels Einmalzahlung.<sup>36</sup>

<sup>5</sup> Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, getätigt wurden, werden rück abgewickelt.

<sup>6</sup> Wurden Vorbezüge getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist eine Rückzahlung nicht mehr zulässig (Art. 95 Abs. 2 Bst. a), so können Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen und den vorhandenen Guthaben (Art. 27 und 28) die Summe aus dem maximal möglichen Altersguthaben und einem maximal möglichen Sondersparguthaben nicht überschreiten.

#### **Art. 23<sup>37</sup>**

#### **Art. 24 Bei Aufnahme in PUBLICA und im späteren Verlauf der Versicherung**

<sup>1</sup> Innerhalb von 90 Tagen ab Aufnahme in PUBLICA kann die versicherte Person die Höhe des ersten Einkaufs frei bestimmen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 darf der Einkaufsbetrag den im Vorsorgeplan für Einkäufe festgelegten Minimalbetrag nicht unterschreiten. Ist die verbleibende mögliche Einkaufssumme geringer als dieser Minimalbetrag, so kann die versicherte Person einen Einkauf nur in der Höhe der verbleibenden Einkaufssumme tätigen.

<sup>3</sup> Zu versichernde und versicherte Personen, die Altersleistungen der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben und die bei einem angeschlossenen Arbeitgeber oder einer

<sup>36</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Mai 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018

<sup>37</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Mai 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

angeschlossenen Arbeitgeberin eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wieder aufnehmen oder weiterführen, können sich nur für den Teil der Leistungen einkaufen, der den Vorsorge-schutz, wie er vor dem Eintritt des Vorsorgefalls Alter bestanden hat, übersteigt.

## **Art. 25 Bei Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters<sup>38</sup>**

<sup>1</sup> Erfolgt der Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters<sup>39</sup> und sieht der Vorsorgeplan es vor, so kann sich die versicherte Person mit der Anmeldung zum Rentenbezug entscheiden, ihre Altersrente maximal bis zur Höhe der versicherten Invalidenrente zu erhöhen. Für die Berechnung der Altersrente bleibt ein Sondersparguthaben unberücksichtigt.

<sup>2</sup> Trifft die Meldung dieses Einkaufs weniger als drei Monate vor dem Altersrücktritt bei PUBLICA ein, so werden der versicherten Person die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

<sup>3</sup> Trifft die Zahlung für die Finanzierung der Erhöhung der Altersrente nach dem Altersrücktritt bei PUBLICA ein, so wird sie zurückerstattet.

## **Art. 26 Nach Erreichen des Referenzalters<sup>40</sup>**

<sup>1</sup> Ein Einkauf ist nach Erreichen des Referenzalters möglich, wenn die versicherte Person:

- a.<sup>41</sup> sich bei Erreichen des Referenzalters nicht vollständig eingekauft hatte; und
- b.<sup>42</sup> seit Erreichen des Referenzalters die Vorsorge weitergeführt oder den Bezug der Altersleistung aufgeschoben hat; beides gemäss Artikel 12.

<sup>2</sup> Massgebend sind:

- a.<sup>43</sup> der versicherte Verdienst bei Erreichen des Referenzalters;
- b.<sup>44</sup> der Faktor gemäss Einkaufstabelle für das Referenzalter; und
- c. das im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandene Altersguthaben.

## **5. Abschnitt: Guthaben**

## **Art. 27 Altersguthaben**

<sup>1</sup> Für jede Person, die für das Alter versichert ist, wird ein individuelles Altersguthaben gebildet.

<sup>2</sup> Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- a. den ordentlichen Sparbeiträgen (Art. 17 Abs. 1);
- b. eingebrachten Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben (Art. 21);
- c. gutgeschriebenen Einkäufen (Art. 22 Abs. 3);
- d. Rückzahlungen von Vorbezügen und von Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung (Art. 96 Abs. 3);
- e.<sup>45</sup> dem zugunsten der versicherten Person infolge Scheidung überwiesenen Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (Art. 100 Abs. 1);
- f.<sup>46</sup> dem zugunsten der versicherten Person infolge gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft überwiesenen Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (Art. 100 Abs. 1);

<sup>38</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>39</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>40</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>41</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>42</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>43</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>44</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>45</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>46</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

- g.<sup>47</sup> Wiedereinkäufen nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 100 Abs. 2 dritter Satz);
  - h. vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin allfällig geleisteten Einkäufen (Art. 90);
  - i. allfälligen Zusatzgutschriften;
  - j. den Zinsen (Art. 29).
- <sup>3</sup> Vom Altersguthaben werden abgezogen:
- a. Vorbezüge und Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung, soweit sie nicht von einem Sondersparguthaben abgezogen werden können (Art. 96 Abs. 1);
  - b.<sup>48</sup> der Anteil der Austrittsleistung, der infolge Scheidung zugunsten des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin übertragen wurde, soweit er nicht von einem Sondersparguthaben abgezogen werden kann (Art. 100 Abs. 2 erster Satz);
  - c.<sup>49</sup> der Anteil der Austrittsleistung, der infolge gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten des ehemaligen eingetragenen Partners oder der ehemaligen eingetragenen Partnerin übertragen wurde, soweit er nicht von einem Sondersparguthaben abgezogen werden kann (Art. 100 Abs. 2 erster Satz);
  - d. der Anteil des Altersguthabens, der infolge Teilaltersrücktritt in eine Altersleistung umgewandelt wurde (Art. 31 Abs. 2);
  - e.<sup>50</sup>

## **Art. 28 Sondersparguthaben**

<sup>1</sup> Sofern es der Vorsorgeplan vorsieht, wird ein individuelles Sondersparguthaben für jede versicherte Person gebildet, die zusätzliche Sparbeiträge entrichtet (Abs. 2 Bst. a) oder deren Arbeitgeber oder Arbeitgeberin zusätzliche Sparbeiträge oder Gutschriften bezahlt (Abs. 2 Bst. e).

<sup>2</sup> Ein Sondersparguthaben setzt sich zusammen aus:

- a. zusätzlichen Sparbeiträgen (Art. 18 Abs. 1);
- b. gutgeschriebenen Einkäufen (Art. 22 Abs. 3);
- c. Rückzahlungen von Vorbezügen und von Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung, sofern sie nicht dem Altersguthaben gutgeschrieben werden (Art. 96 Abs. 3);
- d.<sup>51</sup> Wiedereinkäufen nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sie nicht dem Altersguthaben gutgeschrieben werden (Art. 100 Abs. 2 dritter Satz);
- e. allfälligen zusätzlichen Sparbeiträgen und Gutschriften des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften;
- f. den Zinsen (Art. 29).

<sup>3</sup> Von einem Sondersparguthaben werden abgezogen:

- a. Vorbezüge und Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung (Art. 96 Abs. 1);
- b.<sup>52</sup> der Anteil der Austrittsleistung, der infolge Scheidung zugunsten des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin übertragen wurde (Art. 100 Abs. 2 erster Satz);
- c.<sup>53</sup> der Anteil der Austrittsleistung, der infolge gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten des ehemaligen eingetragenen Partners oder der

<sup>47</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>48</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>49</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>50</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Mai 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>51</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>52</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>53</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

- ehemaligen eingetragenen Partnerin übertragen wurde (Art. 100 Abs. 2 erster Satz);
- d. der Anteil des Sondersparguthabens, der infolge Teilaltersrücktritts in eine Altersleistung umgewandelt wurde (Art. 31 Abs. 2).

## **Art. 29 Verzinsung**

- <sup>1</sup> Die ordentlichen Sparbeiträge werden im laufenden Jahr unverzinst dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- <sup>2</sup> Ende Jahr wird das Altersguthaben nach seinem Stand am Ende des Vorjahres verzinst.
- <sup>3</sup> Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine Auszahlung getätigt (Art. 27 Abs. 3 Bst. a und b) oder tritt die versicherte Person aus dem Vorsorgewerk aus, so wird für das betreffende Jahr das Altersguthaben pro rata temporis verzinst.
- <sup>4</sup> Zahlungseingänge (Art. 27 Abs. 2 Bst. b-i) werden für das betreffende Jahr pro rata temporis verzinst.
- <sup>5</sup> Das paritätische Organ bestimmt jeweils Ende Jahr die Höhe der Verzinsung.
- <sup>6</sup> Für ein Sondersparguthaben gelten Absätze 1–5 sinngemäss.
- <sup>7</sup> Für das Altersguthaben gemäss BVG ist ausnahmslos Artikel 12 BVV 2 anwendbar, es sei denn, das betroffene Vorsorgewerk unterschreite gestützt auf Artikel 65d Absatz 4 BVG den Mindestzinssatz von Artikel 12 BVV 2.

## **5. Kapitel: Leistungen**

### **1. Abschnitt: Altersleistungen**

## **Art. 30 Anspruch auf Altersrente**

- <sup>1</sup> Der Anspruch auf Altersrente setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person voraus und beginnt frühestens am Monatsersten nach Erreichen des frühestmöglichen reglementarischen Referenzalters<sup>54</sup> und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr.
- <sup>2</sup> Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die rentenbeziehende Person stirbt.

## **Art. 31 Teilaltersrücktritt**

- <sup>1</sup> Ist ein Teilaltersrücktritt gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässig und wird der Lohn in einem oder mehreren Schritten nach Erreichen des frühestmöglichen reglementarischen Referenzalters<sup>55</sup> reduziert, so hat die versicherte Person für jede Reduktion Anspruch auf eine Altersleistung. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen.<sup>56</sup>
- <sup>2</sup> Das Altersguthaben sowie ein Sondersparguthaben werden im Umfang der Reduktion in eine Teilaltersrente umgewandelt. Die verbleibenden Teile des Altersguthabens und eines Sondersparguthabens werden weitergeführt.

## **Art. 32 Höhe der Altersrente**

- <sup>1</sup> Der Betrag der jährlichen Altersrente bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Altersguthaben, erhöht um ein Sondersparguthaben, multipliziert mit

<sup>54</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>55</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>56</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni und 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

dem für das Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 1; vorbehalten ist Artikel 100 Absätze 4 und 5.<sup>57</sup>

<sup>2</sup> Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt.

<sup>3</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss, wenn der Anspruch auf Invalidenrente gemäss Vorsorgeplan bei Erreichen des Referenzalters<sup>58</sup> erlischt.

## **Art. 33 Kapitalabfindung**

<sup>1</sup> Bei Altersrücktritt kann ein im Vorsorgeplan festzulegender Anteil der Summe aus dem Altersguthaben und aus einem Sondersparguthaben, welche in diesem Zeitpunkt für die Altersrente ausgeschieden werden, als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden. Ein Kapitalbezug ist ausgeschlossen:

- a. wenn eine Altersrente gemäss Artikel 54 Buchstabe c oder Artikel 64 Buchstabe c ausgerichtet wird;
- b. für die Teile der Altersrente, die vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin beim Altersrücktritt der versicherten Person mittels zusätzlicher Einlage finanziert wurden, sofern der Vorsorgeplan diesen Ausschluss vorsieht;
- c.<sup>59</sup> für die Teile der Altersrente, die aus innerhalb der drei letzten Jahre vor dem Altersrücktritt getätigten Einkäufen resultieren; vorbehalten sind Wiedereinkäufe nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 100 Abs. 2 dritter Satz);
- d.<sup>60</sup> wenn die Versicherung während mehr als zwei Jahren gemäss Artikel 11a weitergeführt wurde.

<sup>1bis</sup> Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.<sup>61</sup>

<sup>2</sup> Die versicherte Person beantragt den Kapitalbezug schriftlich bei PUBLICA. Trifft der Antrag weniger als drei Monate vor dem Altersrücktritt bei PUBLICA ein, so werden der versicherten Person die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

<sup>3</sup> Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen setzt der Kapitalbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der Ehegattin bzw. der eingetragenen Partnerin mittels beglaubigter Unterschrift voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner oder die Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

## **Art. 34 Alters-Kinderrente**

<sup>1</sup> Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

<sup>2</sup> Die Höhe der Alters-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

## **Art. 35 Anspruch auf Überbrückungsrente**

<sup>1</sup> Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben ab dem Altersrücktritt bis zum Referenzalter<sup>62</sup> Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang des Altersrücktritts.

<sup>2</sup> Die anspruchsberechtigte Person teilt PUBLICA spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt mit:

- a. ob sie eine ganze, eine halbe oder keine Überbrückungsrente beziehen will;

<sup>57</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>58</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>59</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>60</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

<sup>61</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024

<sup>62</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

- b. wie sie den Anteil an der Überbrückungsrente, den sie gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften zu übernehmen hat, finanzieren will (Abs. 3). Trifft diese Mitteilung weniger als drei Monate vor dem Altersrücktritt bei PUBLICA ein, so werden ihr die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

<sup>3</sup> Die anspruchsberechtigte Person kann den von ihr zu übernehmenden Anteil an der Überbrückungsrente wie folgt finanzieren:

- a. mit einer sofort beginnenden lebenslänglichen Kürzung der Altersrente (Anhang 2/I), auf die gemäss Artikel 32 Anspruch besteht;
- b. mit einem Auskauf der Kürzung gemäss Buchstabe a (Anhang 2/II), sofern die Zahlung bei PUBLICA spätestens im Zeitpunkt des Altersrücktritts eintrifft; oder
- c. mit einer bei Erreichen des Referenzalters<sup>63</sup> beginnenden lebenslänglichen Kürzung der Altersrente und der damit verbundenen Leistungen, auf die gemäss Artikel 32 Anspruch besteht (Anhang 3/I).

<sup>4</sup> Stirbt die rentenbeziehende Person, die sich für die Finanzierung gemäss Absatz 3 Buchstabe c entschieden hatte, vor Erreichen des Referenzalters<sup>64</sup>, so werden die Hinterlassenenleistungen versicherungstechnisch gekürzt (Anhang 3/II).

<sup>5</sup> Wer eine Altersrente als Kapitalabfindung bezieht, kann eine Überbrückungsrente nur beanspruchen, wenn er oder sie die Kürzung gemäss Absatz 3 Buchstabe b auskauft.

## **Art. 36 Höhe der Überbrückungsrente**

Die ganze Überbrückungsrente entspricht dem Höchstbetrag der vollen AHV-Altersrente, gewichtet nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad. Dieser wird vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin berechnet.

## **Art. 37 Umstrukturierung und Reorganisation**

<sup>1</sup> Sehen bei Umstrukturierung oder Reorganisation die arbeitsrechtlichen Vorschriften vor, dass Anspruch auf Altersleistungen besteht, so werden deren Voraussetzungen und Höhe im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Eine Beteiligung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin an der Finanzierung einer Überbrückungsrente ist in den arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt. Im Übrigen finanziert dieser oder diese diejenigen Leistungen, welche die in diesem Reglement oder im Vorsorgeplan im Falle des Altersrücktritts vorgesehenen Leistungen überschreiten.

## **2. Abschnitt: Hinterlassenenleistungen**

## **Art. 38 Allgemeine Voraussetzungen**

Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:

- a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, in einem Vorsorgewerk versichert war;
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent in einem Vorsorgewerk versichert war;
- c. als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent in einem Vorsorgewerk versichert war; oder
- d. von PUBLICA im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

<sup>63</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>64</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

## **Art. 39    Anspruch auf Ehegattenrente**

<sup>1</sup> Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Partnerin Anspruch auf Ehegattenrente, wenn er oder sie:

- a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss;
- b. das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war bzw. mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebte, wobei die Dauer einer gemäss Artikel 41 Absatz 3 gemeldeten Lebenspartnerschaft an eine darauf folgende Ehedauer bzw. an eine darauf folgende Dauer einer eingetragenen Partnerschaft angerechnet wird; oder
- c. eine ganze IV-Rente bezieht oder innert zweier Jahre seit dem Tod der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin Anspruch auf eine solche Rente bekommt.

<sup>2</sup> Erfüllt der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Partnerin keine dieser Voraussetzungen, so hat er oder sie Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten. Entsteht ein Anspruch auf Ehegattenrente, nachdem der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Partnerin die Abfindung erhalten hat, so wird diese an die Ehegattenrente angerechnet.

<sup>3</sup> Der geschiedene Ehegatte bzw. der ehemalige eingetragene Partner oder die geschiedene Ehegattin bzw. die ehemalige eingetragene Partnerin hat Anspruch auf Ehegattenrente, sofern:

- a. die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
- b. <sup>65</sup> ihm oder ihr infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente gemäss Artikel 124e Absatz 1 oder gemäss Artikel 126 Absatz 1 ZGB bzw. Artikel 34 Absätze 2 und 3 PartG zugesprochen worden ist und solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

## **Art. 40    Beginn und Ende des Anspruchs**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber am ersten Tag nach dem Ende des Anspruchs der verstorbenen Person auf Lohn, Alters-, Invalidenrente.<sup>66</sup>

<sup>2</sup> Beim Tod einer versicherten Person beginnt die Auszahlung frühestens am ersten Tag nach dem Ende der Pflicht des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, den Lohn auszurichten.

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt bei Heirat, Wiederverheiratung, Eintragung einer Partnerschaft oder beim Tod.

## **Art. 41    Anspruch auf Lebenspartnerrente**

<sup>1</sup> Eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Artikels ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die untereinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht eingetragen ist. Als Lebenspartnerschaft gilt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.

<sup>2</sup> Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er oder sie weder eine Ehegattenrente noch eine Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung aus einem früheren Vorsorgefall bezieht und:

<sup>65</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>66</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

- a. das 40. Altersjahr vollendet hat und mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; oder
- b. für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommen muss.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die versicherte oder rentenbeziehende Person die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten beider Lebenspartner meldet. Die Meldung muss entweder über das Kundenportal von PUBLICA oder schriftlich und eigenhändig unterzeichnet erfolgen.<sup>67</sup>

<sup>4</sup> Die Anspruchsberechtigung wird im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen von PUBLICA hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin PUBLICA die notwendigen Angaben zuzustellen.

## **Art. 42 Beginn und Ende des Anspruchs**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Lebenspartnerrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber am ersten Tag nach dem Ende des Anspruchs der verstorbenen Person auf Lohn, Alters-, Invalidenrente.<sup>68</sup>

<sup>2</sup> Beim Tod einer versicherten Person beginnt die Auszahlung frühestens am ersten Tag nach dem Ende der Pflicht des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, den Lohn auszurichten.

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt:

- a. bei Heirat, bei Eintragung einer Partnerschaft, beim Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 oder beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin;
- b. wenn der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod seiner geschiedenen Ehegattin bzw. seines ehemaligen eingetragenen Partners oder ihres geschiedenen Ehegatten bzw. ihrer ehemaligen eingetragenen Partnerin hat.

## **Art. 43 Höhe der Ehegatten- und der Lebenspartnerrente**

<sup>1</sup> Die Höhe der Ehegatten- und der Lebenspartnerrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Ist der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Partnerin mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person und hat die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft an deren Dauer eine gemäss Artikel 41 Absatz 3 gemeldete Lebenspartnerschaft angerechnet wird, weniger als fünf Jahre gedauert und muss die überlebende Person nicht für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen, so wird die Rente um zwei Prozent ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die überlebende Person mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene Person.

<sup>3</sup> Ist das für die Finanzierung der Rente gemäss Absatz 1 notwendige Deckungskapital tiefer als das Todesfallkapital gemäss Artikel 50, so kann der Vorsorgeplan vorsehen, dass die Differenz als einmalige Kapitalabfindung an die gemäss Artikel 39 oder 41 anspruchsberechtigte Person ausbezahlt wird.

<sup>4</sup> Die Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten bzw. für den ehemaligen eingetragenen Partner oder die geschiedene Ehegattin bzw. für die ehemalige eingetragene Partnerin entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG; vorbehalten ist eine anderslautende Regelung im Vorsorgeplan. Dieser kann vorsehen, dass die Rente höchstens der Hälfte der Ehegattenrente gemäss Vorsorgeplan entspricht.<sup>69</sup>

<sup>67</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 27. August 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025.

<sup>68</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>69</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>5</sup> Die Leistungen von PUBLICA gemäss Absatz 4 werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil bzw. aus dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.<sup>70</sup>

#### **Art. 44 Kapitalabfindung**

<sup>1</sup> Sofern der Vorsorgeplan diese Möglichkeit vorsieht, können die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden. Ein Kapitalbezug ist ausgeschlossen, wenn die verstorbene Person eine Altersrente bezog.

<sup>2</sup> Die anspruchsberechtigte Person beantragt den Kapitalbezug schriftlich bei PUBLICA. Der Antrag muss bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person bei PUBLICA eintreffen.

<sup>3</sup> Die Kapitalabfindung entspricht dem für die Finanzierung der Rente notwendigen Deckungskapital.

<sup>4</sup> Hat der überlebende Ehegatte, eingetragene Partner bzw. Lebenspartner oder die überlebende Ehegattin, eingetragene Partnerin bzw. Lebenspartnerin das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird die Kapitalabfindung um zwei Prozent für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person jünger als 45 Jahre alt ist.

#### **Art. 45 Anspruch auf Waisenrente**

<sup>1</sup> Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf Waisenrente.

<sup>2</sup> Anspruch auf Waisenrente haben auch Pflege- und Stiefkinder bzw. Kinder des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin, für deren Unterhalt die versicherte oder rentenbeziehende Person aufzukommen hatte.

#### **Art. 46 Beginn und Ende des Anspruchs**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber am ersten Tag nach dem Ende des Anspruchs der verstorbenen Person auf Lohn, Alters-, Invalidenrente.<sup>71</sup>

<sup>2</sup> Beim Tod einer versicherten Person beginnt die Auszahlung frühestens am ersten Tag nach dem Ende der Pflicht des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, den Lohn auszurichten.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid ist.

#### **Art. 47 Höhe der Waisenrente**

<sup>1</sup> Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass Vollwaisen die doppelte Waisenrente erhalten.

#### **Art. 48 Anspruch auf ein Sondersparguthaben**

<sup>1</sup> Ein im Zeitpunkt des Todes vorhandenes Sondersparguthaben wird als einmalige Kapitalabfindung in nachstehender Reihenfolge ausbezahlt:

- a. an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner oder die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Partnerin sowie an die Kinder mit Anspruch auf Waisenrente;

<sup>70</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>71</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

- b. an die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 41 Absätze 1 und 3 erfüllt sind, an den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin, der oder die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat bzw. der oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. an die Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente;
- d. an die Eltern;
- e. an die Geschwister;
- f. an die gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

<sup>2</sup> Ein Sondersparguthaben steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

<sup>3</sup> Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Absatz 1 verfällt ein Sondersparguthaben dem Vorsorgewerk, in dem die verstorbene Person versichert war.

## **Art. 49 Anspruch auf Todesfallkapital**

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person und entsteht kein Anspruch gemäss Artikel 39 Absätze 1 und 2 und Artikel 41, so zahlt PUBLICA ein Todesfallkapital aus. Nicht ausgeschlossen ist der Anspruch auf Todesfallkapital bei Ausrichtung einer Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten bzw. den ehemaligen eingetragenen Partner oder die geschiedene Ehegatin bzw. die ehemalige eingetragene Partnerin.<sup>72</sup>

<sup>2</sup> Unabhängig vom Erbrecht können in nachstehender Reihenfolge anspruchsberechtigt sein:

- a. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
- b. sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 41 Absätze 1 und 3 erfüllt sind, der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin, der oder die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat bzw. der oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. die Kinder der versicherten Person;
- d. die Eltern;
- e. die Geschwister.

<sup>3</sup> Nicht anspruchsberechtigt sind Personen gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beziehen.

<sup>4</sup> Das Todesfallkapital steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

<sup>5</sup> Begünstigtengruppen können ausgeschlossen werden, sofern es der Vorsorgeplan vorsieht. Die Reihenfolge von Absatz 2 ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Absatz 2 verfällt das Todesfallkapital dem Vorsorgewerk, in dem die verstorbene Person versichert war.

## **Art. 50 Höhe des Todesfallkapitals**

<sup>1</sup> Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt. Als Basis für die Festlegung können das Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person und die Ehegatten-Jahresrente herangezogen werden.

<sup>72</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>2</sup> Das Todesfallkapital wird um den Barwert einer Rente an einen geschiedenen Ehegatten oder an eine geschiedene Ehegattin bzw. an einen nicht mehr eingetragenen Lebenspartner oder an eine nicht mehr eingetragene Lebenspartnerin oder um den Barwert einer Waisenrente reduziert.<sup>73</sup>

### 3. Abschnitt: Invalidenleistungen

#### Art. 51 Anspruch auf Invalidenrente

Anspruch auf Invalidenrente hat eine Person, die:

- a. im Sinne des IVG zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in einem Vorsorgewerk versichert war;
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in einem Vorsorgewerk auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- c. als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in einem Vorsorgewerk auf mindestens 40 Prozent versichert war.

#### Art. 52 Beginn des Anspruchs

Für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des IVG. Die Auszahlung der Invalidenrente setzt einen rechtskräftigen Entscheid der IV voraus.

#### Art. 53 Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente

<sup>1</sup> Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die rentenbeziehende Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder der Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zu Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

<sup>2</sup> Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die rentenbeziehende Person eine Übergangsleistung gemäss Artikel 32 IVG bezieht, auch wenn die dreijährige Frist gemäss Absatz 1 abgelaufen ist.

<sup>3</sup> Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der rentenbeziehenden Person ausgeglichen wird.

<sup>4</sup> Wird eine IV-Rente gestützt auf eine Überprüfung gemäss Buchstabe a der Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG herabgesetzt oder aufgehoben, so vermindert sich oder erlischt der Anspruch auf Invalidenleistungen auf den Zeitpunkt, ab dem der rentenbeziehenden Person eine herabgesetzte oder keine IV-Rente ausgerichtet wird.

#### Art. 54 Ende des Anspruchs

Der Anspruch der rentenbeziehenden Person auf Invalidenrente erlischt:

- a. mit deren Tod;
- b. in dem Umfang, in dem diese die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt; vorbehalten ist Artikel 53 Absätze 1 und 2; oder

<sup>73</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni und 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

- c. bei Erreichen des Referenzalters<sup>74</sup>, sofern der Vorsorgeplan diesen Erlösungsgrund vorsieht; in diesem Fall wird an Stelle der Invalidenrente eine Altersrente ausgerichtet.

## **Art. 55 Umfang der Invalidenrente<sup>75</sup>**

<sup>1</sup> Der Umfang der Invalidenrente ist abhängig vom Invaliditätsgrad im Sinne des IVG und entspricht einem prozentualen Anteil der ganzen Invalidenrente:

| <b>Invaliditätsgrad im Sinne des IVG</b> | <b>Umfang der Invalidenrente</b>       |
|------------------------------------------|----------------------------------------|
| 0 – 39 %                                 | 0.0 %                                  |
| 40%                                      | 25.0 %                                 |
| 41%                                      | 27.5 %                                 |
| 42%                                      | 30.0 %                                 |
| 43%                                      | 32.5 %                                 |
| 44%                                      | 35.0 %                                 |
| 45%                                      | 37.5 %                                 |
| 46%                                      | 40.0 %                                 |
| 47%                                      | 42.5 %                                 |
| 48%                                      | 45.0 %                                 |
| 49%                                      | 47.5 %                                 |
| 50 – 69 %                                | entspricht dem Invaliditätsgrad 50-69% |
| 70 – 100 %                               | 100 %                                  |

<sup>2</sup> Die Anpassung des Umfangs der Invalidenrente setzt eine Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne des IVG von mindestens 5 Prozentpunkten voraus (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG); vorbehalten ist Artikel 53 Absätze 1 und 2.

## **Art. 56 Höhe der Invalidenrente nach Beitragsprimat**

<sup>1</sup> Im Beitragsprimat wird die Invalidenrente nach dem für das Referenzalter<sup>76</sup> geltenden Umwandlungssatz berechnet. Im Umfang der Invalidenrente werden als Altersguthaben, unter Vorbehalt von Artikel 100 Absatz 3, angerechnet:<sup>77</sup>

- das Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat. Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt haben, getätigt wurden, werden nicht berücksichtigt;<sup>78</sup>
- die Summe der ordentlichen Sparbeiträge ab Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente bis zum Erreichen des Referenzalters<sup>79</sup>. Für die Höhe der ordentlichen Sparbeiträge ist der versicherte Verdienst bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, massgebend.

<sup>2</sup> Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass:

- Teuerungsausgleiche, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente gewährt wurden, für die Berechnung gemäss Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt werden;<sup>80</sup>

<sup>74</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>75</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni und 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>76</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>77</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>78</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 19. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

<sup>79</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>80</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 19. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

- b. das Altersguthaben und die ordentlichen Sparbeiträge verzinst werden; Artikel 29 Absätze 1-4 wird sinngemäss angewendet;
- c. die Invalidenrente 60 Prozent des versicherten Verdienstes bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, nicht übersteigen darf.

#### **Art. 57 Höhe der Invalidenrente nach Leistungsprimat**

<sup>1</sup> Im Leistungsprimat wird die Invalidenrente in Prozenten des versicherten Verdienstes festgelegt. Der Vorsorgeplan setzt den Prozentsatz fest.

<sup>2</sup> Massgebend ist der versicherte Verdienst bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass Teuerungsausgleiche, die bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente gewährt wurden, berücksichtigt werden.

#### **Art. 58 Invaliden-Kinderrente**

<sup>1</sup> Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben Anspruch auf Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

<sup>2</sup> Die Höhe der Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

#### **Art. 59 Altersguthaben einer invaliden Person**

<sup>1</sup> Das Altersguthaben der invaliden Person wird dem Rentenanspruch entsprechend in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der passive Teil des Altersguthabens wird im Umfang der Invalidenrente durch diejenigen jährlichen ordentlichen Sparbeiträge geäufnet, die sich ergeben würden, wenn die Person nicht invalid geworden wäre; massgebend ist der versicherte Verdienst bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass Teuerungsausgleiche, die bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente gewährt wurden, berücksichtigt werden.

#### **Art. 60 Befreiung von der Bezahlung der ordentlichen Sparbeiträge und der Risikoprämie**

Die invalide Person und der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sind dem Rentenanspruch entsprechend von der Bezahlung der ordentlichen Sparbeiträge und der Risikoprämie befreit, solange der Anspruch auf Invalidenrente besteht. Die Befreiung umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der ordentlichen Sparbeiträge.

#### **Art. 61 Behandlung eines Sondersparguthabens bei Invalidität**

<sup>1</sup> Ein Sondersparguthaben wird im Umfang der Invalidenrente als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die versicherte Person, die teilinvalid ist, kann verlangen, dass ein Sondersparguthaben gemäss Absatz 1 zugunsten einer späteren Erhöhung der Altersrente (Art. 32 Abs. 1) stehen gelassen wird.

### **4. Abschnitt (Art. 62 – Art. 71)<sup>81</sup>**

---

<sup>81</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

## 6. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen

### Art. 72 Form der Leistungen

<sup>1</sup> Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Die anspruchsberechtigte Person kann in den in diesem Reglement oder im Vorsorgeplan vorgesehenen Fällen anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung verlangen.<sup>82</sup>

<sup>2</sup> In jedem Fall wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn:

- a. die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt;<sup>83</sup>
- b. die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente weniger als sechs Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt;
- c. die Waisenrente weniger als zwei Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

<sup>3</sup> Mit der Auszahlung einer Kapitalabfindung erlöschen alle weiteren Ansprüche oder Anwartschaften der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber PUBLICA. Allfällige künftige Anpassungen an die Preisentwicklung sind ausgeschlossen.

### Art. 73 Auszahlung der Leistungen

<sup>1</sup> Die Leistungen werden auf das von der anspruchsberechtigten Person genannte Bank- oder Postkonto überwiesen. Die Überweisung erfolgt in Schweizer Franken und auf ein einziges Konto. Überweisungskosten werden der anspruchsberechtigten Person belastet, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

<sup>2</sup> Nach Eintreffen der erforderlichen Informationen zahlt PUBLICA in der Regel die Renten in den ersten zehn Tagen des Monats und die Kapitalabfindungen innerhalb von 30 Tagen ab Festsetzung des Leistungsanspruchs aus.

<sup>3</sup> Die Rente wird für den Monat, in dem der Anspruch entsteht oder erlischt, voll ausgerichtet; vorbehalten sind Artikel 40 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 2.

<sup>4</sup> Die Leistungen werden ohne Zinse ausbezahlt. Vorbehalten sind Verzugszinse, wobei Artikel 102-105 OR anwendbar sind; die Höhe der Verzugszinse wird von der Kassenkommission bestimmt.

### Art. 74 Verjährung

<sup>1</sup> Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles PUBLICA nicht verlassen hat.

<sup>2</sup> Forderungen auf periodische Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Artikel 129-142 OR sind anwendbar.

### Art. 75 Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt oder wenn verwaltungsökonomische Gründe dafür sprechen. Die Einzelheiten werden im Härtefallreglement festgehalten.

<sup>2</sup> Die Höhe der Verzugszinse bei Verzug des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin wird von der Kassenkommission bestimmt.

<sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem PUBLICA davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für

<sup>82</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>83</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

## **Art. 76 Anpassung an die Preisentwicklung**

Das paritätische Organ entscheidet jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks darüber, ob und in welchem Ausmass die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung angepasst werden.<sup>84</sup>

## **Art. 77 Vorleistungspflicht von PUBLICA**

Wird PUBLICA vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungserbringung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die betreffende Person zuletzt bei PUBLICA versichert war, so richtet PUBLICA die Leistungen gemäss BVG aus. Stellt sich später heraus, dass PUBLICA nicht leistungspflichtig ist, werden die vorgeleisteten Beträge bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zurückgefordert.

## **Art. 78<sup>85</sup> Überentschädigung**

<sup>1</sup> Für die Überentschädigungsberechnung sind die Artikel 34a BVG, 24, 24a und 25 BVV 2 anwendbar. Abweichend von Artikel 34a Absatz 1 BVG dürfen die Hinterlassen-en-, Invaliden- und Berufsinvalidenleistungen von PUBLICA zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Wenn nach Erreichen des Referenzalters<sup>86</sup> anstelle der Invaliden- oder Berufsinvalidenrente eine Altersrente ausgerichtet wird, so wird diese wie eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente behandelt.

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> ...

<sup>5</sup> ...

<sup>6</sup> Ebenfalls zu den anrechenbaren Einkünften im Sinne von Absatz 1 gelten die in Kapitalform bezogenen Leistungen, die vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin finanziert worden sind. Die Leistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

<sup>7</sup> ...

<sup>8</sup> ...

<sup>9</sup> Die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengezählt. Bei Überentschädigung werden die einzelnen Hinterlassenenleistungen proportional gekürzt.

<sup>10</sup> Der infolge Überentschädigung nicht ausbezahlte Teil der Leistungen verfällt dem Vorsorgewerk, dem die anspruchsberechtigte Person angehört.

<sup>11</sup> ...

<sup>12</sup> In Härtefällen kann die Kürzung von Leistungen von PUBLICA ganz oder teilweise unterbleiben. Die Einzelheiten sind im Härtefallreglement festgehalten.

## **Art. 79 Kürzung von Risikoleistungen bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten**

<sup>1</sup> PUBLICA kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

<sup>2</sup> In Härtefällen kann die Kürzung der Leistungen ganz oder teilweise unterbleiben. Die Einzelheiten sind im Härtefallreglement festgehalten.

<sup>84</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>85</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>86</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

## **Art. 80 Freiwillige Leistungen in Härtefällen**

In Härtefällen kann die Geschäftsleitung auf begründetes Gesuch hin eine Leistung gewähren. Die Einzelheiten betreffend die Bestimmung des Härtefalles, die berechtigten Personen, die Höhe und die Dauer der Leistungen sind im Härtefallreglement festgehalten.

## **Art. 81 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten**

Gegenüber einer Drittperson, die für den Vorsorgefall haftet, tritt PUBLICA im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bis auf die Höhe der Leistungen gemäss diesem Reglement oder dem Vorsorgeplan in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter ein.

# **7. Kapitel: Freizügigkeit**

## **1. Abschnitt: Austrittsleistung**

## **Art. 82<sup>87</sup> Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses**

<sup>1</sup> Wird, unter Vorbehalt von Absatz 2, das Arbeitsverhältnis nicht infolge eines Vorsorgefalls (Freizügigkeitsfall):

- a. vor dem 1. Januar nach Vollendung des Altersjahres, in welchem gemäss Vorsorgeplan die Versicherung für das Alter beginnt (Art. 8 Abs. 1) aufgelöst, so hat die versicherte Person nur Anspruch auf eine bei Aufnahme in PUBLICA eingebrachte Austrittsleistung (Art. 21);
- b. nach dem 1. Januar nach Vollendung des Altersjahres, in welchem gemäss Vorsorgeplan die Versicherung für das Alter beginnt (Art. 8 Abs. 1) aber vor Erreichen des frühestmöglichen reglementarischen Referenzalters<sup>88</sup> aufgelöst, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung;
- c. zwischen dem frühestmöglichen reglementarischen Referenzalter und dem Referenzalter aufgelöst<sup>89</sup>, so kann die versicherte Person die Austrittsleistung anstelle der Altersleistungen verlangen, sofern sie weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet ist;
- d. nach Erreichen des Referenzalters<sup>90</sup> aufgelöst, so hat die versicherte Person nur Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn sie nach dem Vorsorgereglement des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin in die Versicherung aufgenommen wird und ihre Vorsorge gemäss Artikel 33b BVG weiterführt oder den Bezug der Altersleistung nach Art. 13b BVG aufschiebt.<sup>91</sup>

<sup>2</sup> Folgt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person unmittelbar der Abschluss eines neuen Arbeitsverhältnisses, für das die Person im selben Vorsorgewerk zu versichern ist, so besteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung.

## **Art. 82a<sup>92</sup> Bei Ende der Weiterführung der Versicherung nach Artikel 11a**

Artikel 11a Absätze 5-7 ist anwendbar.

<sup>87</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Mai 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

<sup>88</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>89</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>90</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>91</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>92</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

## **Art. 83<sup>93</sup> Bei Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente<sup>94</sup>**

<sup>1</sup> In dem Umfang, in dem die rentenbeziehende Person die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt und ihr Anspruch auf Invalidenrente erlischt (Art. 54 Bst. b), hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.<sup>95</sup>

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung entspricht demjenigen Teil des gemäss Artikel 59 Absatz 2 gebildeten Altersguthabens, der durch das Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente wieder aktiv wird; vorbehalten ist Artikel 100 Absatz 3.<sup>96</sup>

## **2. Abschnitt: Erhaltung des Vorsorgeschutzes**

### **Art. 84 Bei unbezahltem Urlaub**

Tritt bei unbezahltem Urlaub die versicherte Person gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c aus PUBLICA aus, so ist Artikel 82 sinngemäss anwendbar.

### **Art. 85 Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder das neue Vorsorgewerk**

<sup>1</sup> Tritt die versicherte Person vor Erreichen des frühestmöglichen reglementarischen Referenzalters<sup>97</sup> aus einem Vorsorgewerk aus und tritt sie in eine andere Vorsorgeeinrichtung oder in ein anderes Vorsorgewerk ein, so wird ihre Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder das neue Vorsorgewerk überwiesen.

<sup>2</sup> Sobald PUBLICA vom Austritt der versicherten Person aus PUBLICA Kenntnis hat, fordert sie diese auf, die für die Überweisung der Austrittsleistung notwendigen Angaben zu liefern.

<sup>3</sup> Muss PUBLICA Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder das neue Vorsorgewerk überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung samt Zins soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.

<sup>4</sup> Wurde die Austrittsleistung an die invalide Person oder an ihre Hinterlassenen ausbezahlt, so berechnet sich die Höhe der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen auf der Basis der zurückerstatteten Austrittsleistung.

### **Art. 86 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form**

<sup>1</sup> PUBLICA informiert die versicherte Person, die nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung oder in ein anderes Vorsorgewerk eintritt, über die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Die versicherte Person muss PUBLICA mitteilen, in welcher zulässigen Form sie ihren Vorsorgeschutz erhalten will. Ihre Austrittsleistung kann höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

<sup>2</sup> Bleibt die Mitteilung der versicherten Person aus, so überweist PUBLICA die Austrittsleistung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung.

<sup>3</sup> Artikel 85 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

### **Art. 87 Besondere Fälle**

Wird der Lohn aus anderen Gründen als infolge Tod oder Invalidität reduziert, so verbleibt das ganze bis zur Reduktion angesparte Altersguthaben und ein Sondersparguthaben bzw.

<sup>93</sup> Berichtigt per 1. Jan. 2017.

<sup>94</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>95</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>96</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>97</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

eine Austrittsleistung, die von einer nur für die Risiken Tod und Invalidität versicherten Person eingebracht wurde, bei PUBLICA. Je nach Alter im Zeitpunkt der Reduktion kann die versicherte Person jedoch verlangen:

- a. die Überweisung der Austrittsleistung (Art. 82) im Umfang der Reduktion;
- b. die Weiterführung der Vorsorge, sofern die Voraussetzungen von Artikel 11 erfüllt sind;
- c. die Ausrichtung der Altersleistungen im Umfang der Reduktion, sofern ein Teilaltersrücktritt gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässig ist (Art. 31).

### 3. Abschnitt: Barauszahlung

#### Art. 88

- <sup>1</sup> Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt; vorbehalten ist Absatz 3;
  - b. sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;<sup>98</sup> oder
  - c. die Austrittsleistung weniger als dem von ihr entrichteten Jahresbeitrag entspricht.
- <sup>2</sup> Die versicherte Person hat den Nachweis für das Bestehen eines Barauszahlungsgrundes zu erbringen.
- <sup>3</sup> Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung für das Alter und für die Risiken Tod und Invalidität, so kann sie die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus PUBLICA erworbenen Altersguthabens gemäss Artikel 15 BVG nicht verlangen.
- <sup>4</sup> ...<sup>99</sup>
- <sup>5</sup> Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen setzt die Barauszahlung der Austrittsleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der Ehegattin bzw. der eingetragenen Partnerin mittels beglaubigter Unterschrift voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner oder die Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.
- <sup>6</sup> Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung einen Einkauf geleistet, bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

### 4. Abschnitt: Höhe der Austrittsleistung

#### Art. 89<sup>100</sup> Berechnung

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird aufgrund von Artikel 15 FZG berechnet. Sie entspricht der Summe aus dem Altersguthaben und einem Sondersparguthaben, die bei Austritt vorhanden sind. In jedem Fall besteht jedoch mindestens Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Artikel 17 FZG beziehungsweise auf das Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG wenn dieses die Austrittsleistung gemäss Artikel 17 FZG übersteigt.
- <sup>2</sup> Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG setzt sich unter Abzug der Beiträge für Verwaltungskosten, der Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung sowie der Beträge gemäss Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3 insbesondere zusammen aus den:

<sup>98</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 25. Nov. 2020.

<sup>99</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Nov. 2020, in Kraft seit 25. Nov. 2020.

<sup>100</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Mai 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

- a. von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen und geleisteten Einkäufen, samt Zinsen;
- b. von der versicherten Person geleisteten ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträgen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent; vorbehalten ist Absatz 5;
- c. allfälligen vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin geleisteten Einkäufen gemäss Artikel 90 samt Zinsen.

<sup>3</sup> Leistet die versicherte Person Risikoprämien, so wird im Vorsorgeplan festgehalten, ob diese bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Artikel 17 FZG berücksichtigt werden. Bei Nichtberücksichtigung werden die von der versicherten Person geleisteten ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge verzinst.

<sup>4</sup> Für die Verzinsung ist ausnahmslos Artikel 12 BVV 2 anwendbar, es sei denn, das betroffene Vorsorgewerk unterschreite gestützt auf Artikel 65d Absatz 4 BVG den Mindestzinssatz von Artikel 12 BVV 2.

<sup>5</sup> Für ordentliche Sparbeiträge, die die versicherte Person bei unbezahltem oder teilweise unbezahltem Urlaub gemäss Artikel 10, bei Reduktion des Lohnes gemäss Artikel 11 oder bei Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 11a anstelle des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin geleistet hat, wird kein Zuschlag gemäss Absatz 2 Buchstabe b berechnet.<sup>101</sup>

## **Art. 90 Beteiligung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin am Einkauf**

<sup>1</sup> Hat sich der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin am Einkauf der versicherten Person beteiligt, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen.

<sup>2</sup> Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr ab Bezahlung der Beteiligung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin um mindestens einen Zehntel des übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragsreservenkonto des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin.

## **Art. 91 Verzinsung**

Die fällige Austrittsleistung ist gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen. Überweist PUBLICA diese nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins gemäss Artikel 7 FZV zu bezahlen.

# **8. Kapitel: Wohneigentumsförderung durch Vorbezug oder Verpfändung**

## **1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

## **Art. 92 Allgemeines**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf im Sinne der Artikel 1–4 WEFV kann die versicherte Person von PUBLICA einen Betrag beziehen oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung verpfänden.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung kann bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters<sup>102</sup> geltend gemacht werden. Wurde die Versicherung gemäss Artikel 11a weitergeführt, so besteht kein Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung, wenn die Versicherung während mehr als zwei Jahren weitergeführt wurde.<sup>103</sup>

<sup>3</sup> Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen.

<sup>101</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

<sup>102</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>103</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

<sup>4</sup> Eine versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden folgenden Beträge beziehen:

- a. den bei Vollendung des 50. Altersjahres ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die seither vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der seither wegen Vorbezügen oder Pfandverwertungen für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- b. die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

<sup>5</sup> Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss für eine Verpfändung.

<sup>6</sup> Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen setzen der Vorbezug und die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der Ehegattin bzw. der eingetragenen Partnerin voraus. PUBLICA kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner oder die Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

<sup>7</sup> Für den administrativen Aufwand werden der versicherten Person die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

## **Art. 93 Einzureichende Unterlagen**

Macht eine versicherte Person einen Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie die von PUBLICA verlangten Unterlagen einzureichen.

## **Art. 94 Auszahlung**

<sup>1</sup> PUBLICA zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.

<sup>2</sup> PUBLICA zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder die Verkäuferin, Erstellerin, Darlehensgeberin oder an die gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b WEFV Berechtigten aus.

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung wegen einer Pfandverwertung.

<sup>4</sup> Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt PUBLICA eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

<sup>5</sup> Bei Unterdeckung gilt Artikel 101 Absatz 7.

## **Art. 95 Rückzahlung**

<sup>1</sup> Der Vorbezug oder die Auszahlung wegen einer Pfandverwertung muss zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

<sup>2</sup> Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a. zum Erreichen des Referenzalters;<sup>104</sup>
- b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
- c. zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Der Minimalbetrag für die Rückzahlung beträgt 10 000 Franken, es sei denn der ausstehende Betrag ist kleiner.<sup>105</sup>

<sup>104</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>105</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Okt. 2017.

## **Art. 96 Vorsorgerechtliche Auswirkungen**

<sup>1</sup> Bei Auszahlung eines Vorbezugs oder wegen einer Pfandverwertung werden ein Sondersparguthaben und, soweit erforderlich, das Altersguthaben entsprechend herabgesetzt. Das Altersguthaben gemäss BVG wird im selben Verhältnis herabgesetzt wie die Summe aus dem Altersguthaben und einem Sondersparguthaben.<sup>106</sup>

<sup>2</sup> Werden die versicherten Risikoleistungen gekürzt, so informiert PUBLICA die versicherte Person über die Möglichkeiten einer Risikoversicherung bei einer Privatversicherung.

<sup>3</sup> Beahlt die versicherte Person den Vorbezug oder die Auszahlung wegen einer Pfandverwertung zurück, so wird der entsprechende Betrag valutagerecht dem Altersguthaben bzw. einem Sondersparguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben gemäss BVG wird im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung gemäss Absatz 1 erhöht.

## **2. Abschnitt: Zusatzbestimmungen**

### **Art. 97 Zum Vorbezug**

<sup>1</sup> Die Gesuche um Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

<sup>2</sup> Der Minimalbetrag für den Vorbezug beträgt 20 000 Franken. Dieser Minimalbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

<sup>3</sup> Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Hat die versicherte Person vor der Aufnahme bei PUBLICA bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug getätigt, so sind die seither vergangenen Jahre anzurechnen.

### **Art. 98 Zur Verpfändung**

<sup>1</sup> Die Verpfändung ist PUBLICA schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers oder der Pfandgläubigerin ist, soweit die Pfandsomme betroffen ist, erforderlich für:

- a. die Barauszahlung der Austrittsleistung;
- b. die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- c. die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung zugunsten des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin;
- d. die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten des ehemaligen eingetragenen Partners oder der ehemaligen eingetragenen Partnerin.

<sup>3</sup> Verweigert der Pfandgläubiger oder die Pfandgläubigerin die Zustimmung, so hat PUBLICA den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

<sup>4</sup> Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung oder das Vorsorgewerk, so muss PUBLICA dem Pfandgläubiger oder der Pfandgläubigerin mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wird.

## **9. Kapitel:<sup>107</sup> Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**

### **Art. 99 Vorsorgeausgleich**

Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

<sup>106</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Mai 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>107</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

## **Art. 100 Vorsorgerechtliche Auswirkungen**

<sup>1</sup> Ein zugunsten einer versicherten Person infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft überwiesener Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird in vollem Umfang dem Altersguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben gemäss BVG wird um denjenigen Betrag erhöht, um den das Altersguthaben gemäss BVG der ausgleichsverpflichteten Person herabgesetzt wurde.

<sup>2</sup> Der Anteil der Austrittsleistung einer versicherten Person, der infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten des geschiedenen Ehegatten bzw. des ehemaligen eingetragenen Partners oder der geschiedenen Ehegattin bzw. der ehemaligen eingetragenen Partnerin überwiesen wurde, wird von einem Sondersparguthaben und, soweit erforderlich, vom Altersguthaben abgezogen. Das Altersguthaben gemäss BVG wird im selben Verhältnis herabgesetzt wie die Summe aus dem Altersguthaben und einem Sondersparguthaben.<sup>108</sup> Im Rahmen der überwiesenen Austrittsleistung kann sich die versicherte Person wieder einkaufen; bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben gemäss BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Artikel 22 Absatz 5 ist anwendbar.

<sup>3</sup> Wird infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ein Anteil der wie bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit gemäss Artikel 83 Absatz 2 berechneten Austrittsleistung einer invaliden oder einer berufsinvaliden Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten bzw. des ehemaligen eingetragenen Partners oder der geschiedenen Ehegattin bzw. der ehemaligen eingetragenen Partnerin überwiesen, so führt dies zu einer Reduktion dieser Austrittsleistung und der Leistungen (Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2); von einer Reduktion ausgenommen sind die Invalidenleistungen im Leistungsprimat gemäss Artikel 57.

<sup>4</sup> Wird infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ein Rentenanteil als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform zugunsten des geschiedenen Ehegatten bzw. des ehemaligen eingetragenen Partners oder der geschiedenen Ehegattin bzw. der ehemaligen eingetragenen Partnerin übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Leistungen. Ein übertragener Rententeil gehört nicht zur gestützt auf den Vorsorgeplan nach dem Tod einer rentenbeziehenden Person ausgerichteten laufenden Rente (Art. 43 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 1) und löst keinen Anspruch auf weitere Leistungen von PUBLICA aus. Spätestens vor der ersten jährlichen Rentenüberweisung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung kann mit PUBLICA vereinbart werden, dass die lebenslange Rente in Kapitalform überwiesen wird.

<sup>5</sup> Tritt während des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine invalide oder berufsinvalide Person während des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft das Referenzalter,<sup>109</sup> so kürzt PUBLICA die Leistungen gemäss Artikel 19g FZV.<sup>110</sup>

<sup>6</sup> Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente oder eine Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.<sup>111</sup> Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

<sup>108</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>109</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>110</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 27. August 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025.

<sup>111</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

## 10. Kapitel: Besondere Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Sanierungsmassnahmen

#### Art. 101 Massnahmen bei Unterdeckung

<sup>1</sup> Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung für ein Vorsorgewerk eine Unterdeckung im Sinne des BVG, so sind vom paritätischen Organ unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen umzusetzen.

<sup>2</sup> Das paritätische Organ kann vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin, von den versicherten Personen und, im Rahmen von Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b BVG, von den Rentenbeziehenden befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Der Beitrag des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin muss mindestens so hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der versicherten Personen.

<sup>3</sup> Soweit damit überobligatorische Leistungen finanziert werden, setzt ein Sanierungsbeitrag die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin voraus. In Vorsorgewerken mit mehreren zustimmungsberechtigten Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen ist dafür Einstimmigkeit erforderlich, es sei denn, der Vorsorgeplan sieht vor, dass ein bestimmtes Mehr ausreicht, um einen Sanierungsbeitrag von allen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen zu erheben.

<sup>4</sup> Sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als ungenügend erweist, kann der Mindestzinssatz auf dem Altersguthaben gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, längstens aber während fünf Jahren, um bis zu 0,5 Prozent unterschritten werden.

<sup>5</sup> Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen oder Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

<sup>6</sup> Bei Unterdeckung informiert das paritätische Organ den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, die versicherten Personen und die Rentenbeziehenden über das Ausmass und die Ursachen einer Unterdeckung sowie über ergriffene Sanierungsmassnahmen.

Wird ein Sanierungsbeitrag erhoben, so informiert es zudem über dessen:

- a. Satz oder Betrag;
- b. vorgesehene Dauer;
- c. Zahlungsmodus.

<sup>7</sup> Bei Unterdeckung kann die Auszahlung eines Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Das paritätische Organ muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

#### Art. 102 Bezahlung der Sanierungsbeiträge

<sup>1</sup> Die Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin sowie der versicherten Personen sind gesamthaft vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin geschuldet; vorbehalten ist Absatz 1<sup>bis</sup>.<sup>112</sup> Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zieht den Anteil der versicherten Person monatlich von deren Lohn ab.

<sup>1bis113</sup> Die Sanierungsbeiträge der gemäss Artikel 11a und gemäss Art. 12 Abs. 2 versicherten Person sind von dieser geschuldet und werden ihr in Rechnung gestellt.<sup>114</sup>

<sup>112</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

<sup>113</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

<sup>114</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>2</sup> Sanierungsbeiträge der Rentenbeziehenden sind von diesen geschuldet. PUBLICA zieht sie monatlich von deren Rente ab.

## 2. Abschnitt: Gesamt- oder Teilliquidation

### Art. 103

Eine Gesamt- oder Teilliquidation erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

## 3. Abschnitt: Rechtspflege

### Art. 104

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten zwischen PUBLICA, Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen gemäss Artikel 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig.

<sup>2</sup> Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

<sup>3</sup> Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG).

## 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 105 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist für ein Vorsorgewerk ab Inkrafttreten von dessen Vorsorgeplan anwendbar.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt auch für die versicherten Personen und für die Rentenbeziehenden, die bzw. deren Leistungen dem am Vortag des Inkrafttretens des Vorsorgeplans gültigen Vorsorgereglement unterstellt waren; vorbehalten sind anderslautende Übergangsbestimmungen des Vorsorgeplans.

### Art. 105a<sup>115</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. August 2016

Geschiedene Ehegatten bzw. ehemalige eingetragene Partner oder ehemalige eingetragene Partnerinnen, denen vor Inkrafttreten dieser Änderung infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Recht.

### Art. 105b<sup>116</sup> Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - nominelle Besitzstandsgarantie für die Altersrente

<sup>1</sup> Versicherte Personen, die am 31. Dezember 2018 mindestens 60 Jahre alt sind, haben bei Altersrücktritt Anspruch auf eine Altersrente, die mindestens der Altersrente entspricht, auf die bei Rücktritt per 31. Dezember 2018 ohne Anpassung der technischen Parameter Anspruch bestanden hätte.

<sup>2</sup> Wird das Altersguthaben oder ein Sondersparguthaben ab dem 1. Januar 2019 vermindert, insbesondere bei Bezug der Altersleistungen als einmalige Kapitalabfindung, bei Teilaltersrücktritt, bei Bezug von Teilinvaliden- oder Teilberufsinvalidenleistungen, bei Vorbezügen, Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung oder infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, oder erfolgt die Auszahlung eines

<sup>115</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.

<sup>116</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Jan. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

Sondersparguthabens gemäss Artikel 61 Absatz 1 oder Artikel 70 Absatz 1, so entfällt die Garantie gemäss Absatz 1. Die Garantie entfällt auch bei Austritt aus dem Vorsorgewerk ab dem 1. Januar 2019.

### **Art. 105c<sup>117</sup> Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - Aufwertung der Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente**

<sup>1</sup> Zur Abfederung der Auswirkungen der per 1. Januar 2019 in Kraft tretenden neuen technischen Grundlagen werden die Altersguthaben und Sondersparguthaben von zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen im gleichen Vorsorgewerk versicherten und am 31. Dezember 2018 mindestens 60 Jahre alten Personen nach den Absätzen 2–5 aufgewertet.

<sup>2</sup> Die Aufwertung erfolgt erst im Zeitpunkt des Altersrücktritts und nur in dem Umfang, in dem eine Altersrente bezogen wird.

<sup>3</sup> Für die Aufwertung massgebend sind:

- a. das Altersguthaben und ein Sondersparguthaben, die am 31. Dezember 2018 in dem für die Auszahlung der Altersrente zuständigen Vorsorgewerk vorhanden sind, abzüglich ab dem 1. Januar 2016 getätigte Einkäufe, Wiedereinkäufe nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Rückzahlungen von Vorbezügen und von Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung; und
- b. das Alter der versicherten Person am 31. Dezember 2018.

<sup>4</sup> Die folgende Tabelle bildet die Grundlage für die Aufwertung:

| <b>Alter am<br/>31. Dezember<br/>2018</b> | <b>Männer</b> | <b>Aufwertung in %<br/>Frauen</b> |
|-------------------------------------------|---------------|-----------------------------------|
| 70                                        | 10.07%        | 10.07%                            |
| 69                                        | 10.24%        | 10.24%                            |
| 68                                        | 10.39%        | 10.39%                            |
| 67                                        | 10.74%        | 10.74%                            |
| 66                                        | 11.07%        | 11.07%                            |
| 65                                        | 11.00%        | 11.00%                            |
| 64                                        | 11.00%        | 11.00%                            |
| 63                                        | 10.41%        | 11.00%                            |
| 62                                        | 9.63%         | 10.41%                            |
| 61                                        | 8.64%         | 9.63%                             |
| 60                                        | 7.07%         | 8.06%                             |

<sup>5</sup> Wird das Altersguthaben oder ein Sondersparguthaben nach dem 31. Dezember 2018 infolge Bezugs der Altersleistungen als einmalige Kapitalabfindung, infolge Vorbezügen, Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung oder infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vermindert oder erfolgt die Auszahlung eines Sondersparguthabens gemäss Artikel 61 Absatz 1 oder Artikel 70 Absatz 1, so wird die Aufwertung anteilmässig gekürzt.

<sup>6</sup> Entsteht nach dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente nach Beitragsprimat, so erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5 auf demjenigen Teil des am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthabens, der für die Berechnung der Invaliden- oder Berufsinvalidenrente massgebend ist.<sup>118</sup> Erlischt der Anspruch gemäss Artikel 54 Buchstabe c oder Artikel 64 Buchstabe c, so wird die Aufwertung für die Berechnung der an Stelle der Invaliden- oder Berufsinvalidenrente ausgerichteten Altersrente mitberücksichtigt. Auf einem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Sondersparguthaben erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5, sofern es zugunsten einer

<sup>117</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Jan. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

<sup>118</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Mai 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

späteren Erhöhung der Altersrente gemäss Artikel 61 Absatz 2 oder Artikel 70 Absatz 2 stehen gelassen wurde.

<sup>7</sup> Entsteht nach dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente nach Leistungsprimat, so erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5 bei Erlöschen des Anspruchs gemäss Artikel 54 Buchstabe c oder Artikel 64 Buchstabe c auf dem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthaben. Auf einem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Sondersparguthaben erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5, sofern es zugunsten einer späteren Erhöhung der Altersrente gemäss Artikel 61 Absatz 2 oder Artikel 70 Absatz 2 stehen gelassen wurde.<sup>119</sup>

<sup>8</sup> In sinngemässer Anwendung der Absätze 3 und 4 erfolgt in den Fällen von Artikel 54 Buchstabe c und Artikel 64 Buchstabe c ebenfalls eine Aufwertung, wenn der Anspruch auf Invaliden- oder Berufsinvalidenrente vor dem 1. Januar 2019 entstanden ist.

<sup>9</sup> Stirbt eine versicherte Person nach dem 31. Dezember 2018, so erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5 auf dem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthaben für die Berechnung der Hinterlassenenrente:

- a. wenn die versicherte Invalidenrente nach Beitragsprimat berechnet wird;
- b. wenn die versicherte Invalidenrente nach Leistungsprimat berechnet wird und wenn die versicherte Person ab dem ordentlichen Rentenalter stirbt.

Wird die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung bezogen, so wird die Aufwertung anteilmässig gekürzt.

#### **Art. 105d<sup>120</sup> Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 – Kürzung von Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente**

Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich nach Anhang 3a Ziffer I.

#### **Art. 105e<sup>121</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. September 2020 – Rückzahlung von Vorbezügen oder von Auszahlungen wegen Pfandverwertung**

Wurden vor dem 1. Januar 2021 Vorbezüge oder Auszahlungen wegen Pfandverwertung getätigt und stand die versicherte Person am 30. November 2020 höchstens drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, so besteht weder die Pflicht noch das Recht zur Rückzahlung nach Artikel 95 Absatz 1 und 2 Buchstabe a. Einkäufe dürfen getätigt werden, soweit sie zusammen mit Vorbezügen und den vorhandenen Guthaben (Art. 27 und 28) die Summe aus dem maximal möglichen Altersguthaben und einem maximal möglichen Sonderguthaben nicht überschreiten

<sup>119</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 2. Mai 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

<sup>120</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Mai 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

<sup>121</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 2. Sep. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021.

## **Art.105f<sup>122</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21./22. Juni 2023: stufenloses Rentensystem**

<sup>1</sup> Der Anspruch von Personen mit Geburtsjahr 1966 oder älter, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich nach den bis am 31. Dezember 2023 gültig gewesenen reglementarischen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der Anspruch von Personen mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 4 und Artikel 53 Absätze 1 und 2 und unter den folgenden Voraussetzungen nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden reglementarischen Bestimmungen:

- a. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG verändert sich um weniger als fünf Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG).
- b. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG verändert sich um mindestens 5 Prozentpunkte und führt bei der Berechnung nach neuem Recht:
  1. im Fall einer Erhöhung zu einer Reduktion des Umfangs der Invalidenrente,
  2. im Fall einer Verminderung zu einer Erhöhung des Umfangs der Invalidenrente.

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt auch für alle Personen, deren Anspruch auf eine Invalidenrente in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2023 entstanden ist.

<sup>4</sup> Der Umfang der Invalidenrente von Personen mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2024 entstanden ist, richtet sich längstens bis am 31. Dezember 2031 nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden reglementarischen Bestimmungen. Sinkt der Umfang der Invalidenrente bei der Berechnung nach neuem Recht, so bleibt der bisherige Umfang so lange unverändert, bis sich der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG um mindestens fünf Prozentpunkte verändert (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG); vorbehalten ist Artikel 53 Absätze 1 und 2.

## **Art.105g<sup>123</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21./22. Juni 2023: Referenzalter der Übergangsgeneration**

<sup>1</sup> Für den Anspruch und die Berechnung der Überbrückungsrente nach Artikel 35 gilt für Frauen der Übergangsgeneration das folgende Referenzalter:

- a. 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960;
- b. 64 Jahre und drei Monaten für Frauen mit Jahrgang 1961;
- c. 64 Jahre und sechs Monaten für Frauen mit Jahrgang 1962;
- d. 64 Jahre und neun Monaten für Frauen mit Jahrgang 1963;
- e. 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964.

<sup>2</sup> Für die restlichen Bestimmungen gilt für Frauen das Referenzalter 65.

## **Art. 106 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 26. März 2015 in Kraft.

<sup>122</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni und 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

<sup>123</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni und 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

## Anhang 1<sup>124</sup>

### Umwandlungssätze

(Art. 32)

|                                                                      |        |
|----------------------------------------------------------------------|--------|
| 58                                                                   | 4.26 % |
| 59                                                                   | 4.37 % |
| 60                                                                   | 4.47 % |
| 61                                                                   | 4.58 % |
| 62                                                                   | 4.70 % |
| 63 Männer und Frauen, ausser Frauen mit<br>Jahrgang 1963 oder früher | 4.83%  |
| 63 Frauen mit Jahrgang 1963 oder früher                              | 4.90%  |
| 64 Männer und Frauen, ausser Frauen mit<br>Jahrgang 1963 oder früher | 4.96%  |
| 64 Frauen mit Jahrgang 1963 oder früher                              | 5.09%  |
| 65                                                                   | 5.09 % |
| 66                                                                   | 5.24 % |
| 67                                                                   | 5.40 % |
| 68                                                                   | 5.58 % |
| 69                                                                   | 5.76 % |
| 70                                                                   | 5.96 % |

<sup>124</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 27. August 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025.

## Anhang 2<sup>125</sup>

### Überbrückungsrente

#### I. Sofort beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente (Art. 35 Abs. 3 Bst. a)

Tabelle 1: Männer

|                           |    |        |
|---------------------------|----|--------|
| Alter bei<br>Bezugsbeginn | 58 | 273.50 |
|                           | 59 | 242.10 |
|                           | 60 | 208.55 |
|                           | 61 | 172.65 |
|                           | 62 | 134.20 |
|                           | 63 | 92.80  |
|                           | 64 | 48.20  |
|                           | 65 | 0.00   |

Tabelle 2: Frauen (abhängig vom Jahrgang)

|                           |    | 1960 und<br>älter | 1961   | 1962   | 1963   | 1964 und<br>jünger |
|---------------------------|----|-------------------|--------|--------|--------|--------------------|
| Alter bei<br>Bezugsbeginn | 58 | 250.70            | 260.35 | 269.95 | 279.60 | 289.20             |
|                           | 59 | 216.25            | 226.30 | 236.40 | 246.45 | 256.55             |
|                           | 60 | 179.20            | 189.80 | 200.35 | 210.90 | 221.45             |
|                           | 61 | 139.45            | 150.50 | 161.60 | 172.65 | 183.75             |
|                           | 62 | 96.55             | 108.20 | 119.85 | 131.45 | 143.10             |
|                           | 63 | 50.20             | 62.45  | 74.70  | 86.95  | 99.20              |
|                           | 64 | 0.00              | 12.90  | 25.85  | 38.75  | 51.65              |
|                           | 65 | 0.00              | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00               |

Die Kürzung wird auf den Monat genau ermittelt.

#### Erklärung:

Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

#### Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der Kosten.

#### Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil der rentenbeziehenden Person × (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

##### a. Männer:

Kürzung im Alter 62.03:  $134.20 + (92.80 - 134.20) / 12 \times 3 = 123.85$   
 $123.85 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 143.65$

##### b. Frauen (Jahrgang 1962):

Kürzung im Alter 62.03:  $119.85 + (74.70 - 119.85) / 12 \times 3 = 108.55$   
 $108.55 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 125.95$

<sup>125</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

## II. Auskauf der Kürzung der monatlichen Altersrente (Art. 35 Abs. 3 Bst. b)

### Barwerte für den Auskauf der Rentenkürzung

| Alter | Männer | Frauen |
|-------|--------|--------|
| 58    | 23.575 | 22.402 |
| 59    | 23.076 | 21.877 |
| 60    | 22.571 | 21.346 |
| 61    | 22.060 | 20.807 |
| 62    | 21.543 | 20.261 |
| 63    | 21.019 | 19.707 |
| 64    | 20.490 | 19.147 |
| 65    | 19.954 | 18.581 |

#### Beispiel:

Die versicherte Person (Jahrgang 1962) geht mit 62 Jahren und 3 Monaten in Pension und bezieht die Überbrückungsrente (Fr. 2320.– pro Monat).

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der Kosten.

Die versicherte Person möchte die lebenslängliche Kürzung der Altersrente vermeiden und kauft diese Kürzung mit einer Einmalzahlung aus.

#### Berechnung:

(Faktor gemäss Tabelle × monatliche Kürzung [gem. Bsp. in Ziff. I] × 12) = Anteil der versicherten Person = Einmalzahlung

#### a) Männer:

Barwert im Alter 62.03:  $21.543 + (21.019 - 21.543) / 12 \times 3 = 21.412$

$21.412 \times 143.65 \times 12 = \text{Fr. 36 909.75}$

#### b) Frauen (gemäss Beispiel mit Jahrgang 1962):

Barwert im Alter 62.03:  $20.261 + (19.707 - 20.261) / 12 \times 3 = 20.122$

$20.122 \times 125.95 \times 12 = \text{Fr. 30 412.80}$

## Anhang 3<sup>126</sup>

### Überbrückungsrente

#### I. Bei Erreichen des Referenzalters beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente (Art. 35 Abs. 3 Bst. c)

Tabelle 1: Männer

|                           |    |        |
|---------------------------|----|--------|
| Alter bei<br>Bezugsbeginn | 58 | 384.35 |
|                           | 59 | 325.35 |
|                           | 60 | 267.75 |
|                           | 61 | 211.50 |
|                           | 62 | 156.60 |
|                           | 63 | 103.05 |
|                           | 64 | 50.85  |
|                           | 65 | 0.00   |

Tabelle 2: Frauen (abhängig vom Jahrgang)

|                           |    | 1960 und<br>älter | 1961   | 1962   | 1963   | 1964 und<br>jünger |
|---------------------------|----|-------------------|--------|--------|--------|--------------------|
| Alter bei<br>Bezugsbeginn | 58 | 336.50            | 354.15 | 372.20 | 390.75 | 409.75             |
|                           | 59 | 277.20            | 294.05 | 311.30 | 329.00 | 347.15             |
|                           | 60 | 219.20            | 235.25 | 251.70 | 268.60 | 285.90             |
|                           | 61 | 162.50            | 177.75 | 193.45 | 209.55 | 226.05             |
|                           | 62 | 107.05            | 121.60 | 136.50 | 151.80 | 167.55             |
|                           | 63 | 52.90             | 66.70  | 80.90  | 95.45  | 110.35             |
|                           | 64 | 0.00              | 13.10  | 26.55  | 40.35  | 54.55              |
|                           | 65 | 0.00              | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00               |

Die Kürzung wird auf den Monat genau ermittelt.

#### Erklärung:

Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

#### Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat). Sie wird ab dem Alter 62 und 3 Monate (bspw. Jahrgang 1962) beansprucht. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der Kosten.

#### Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil der rentenbeziehenden Person × (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

- Männer:  
Kürzung im Alter 62.03:  $156.60 + (103.05 - 156.60) / 12 \times 3 = 143.20$   
 $143.20 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 166.10$
- Frauen (gemäss Beispiel mit Jahrgang 1962):  
Kürzung im Alter 62.03:  $136.50 + (80.90 - 136.50) / 12 \times 3 = 122.60$   
 $122.60 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 142.20$

<sup>126</sup> Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024.

## II. Kürzung der Hinterlassenenrenten (Art. 35 Abs. 4)

Verminderung (in %) der ab Erreichen des Referenzalters lebenslänglichen Kürzung beim Tod vor Erreichen des AHV-Alters

### a. Männer

|                                        |    |        |
|----------------------------------------|----|--------|
| Alter bei Bezugsbeginn der Altersrente | 58 | 4.12 % |
|                                        | 59 | 4.26 % |
|                                        | 60 | 4.42 % |
|                                        | 61 | 4.59 % |
|                                        | 62 | 4.77 % |
|                                        | 63 | 4.97 % |
|                                        | 64 | 5.21 % |
|                                        | 65 | 0.00 % |

### b. Frauen (abhängig vom Jahrgang)

|                        |    | 1960 und älter | 1961  | 1962  | 1963  | 1964 und jünger |
|------------------------|----|----------------|-------|-------|-------|-----------------|
| Alter bei Bezugsbeginn | 58 | 4.25%          | 4.24% | 4.23% | 4.21% | 4.20%           |
|                        | 59 | 4.40%          | 4.39% | 4.38% | 4.36% | 4.35%           |
|                        | 60 | 4.56%          | 4.55% | 4.53% | 4.52% | 4.51%           |
|                        | 61 | 4.73%          | 4.72% | 4.71% | 4.69% | 4.68%           |
|                        | 62 | 4.90%          | 4.90% | 4.89% | 4.87% | 4.86%           |
|                        | 63 | 5.10%          | 5.10% | 5.09% | 5.07% | 5.06%           |
|                        | 64 | 0.00%          | 5.32% | 5.30% | 5.28% | 5.27%           |
|                        | 65 | 0.00%          | 0.00% | 0.00% | 0.00% | 0.00%           |

### Beispiel:

Ein Versicherter geht mit **Alter 62.03 in Pension** und hat Anspruch auf eine Altersrente von Fr. 6000.– pro Monat. Er bezieht eine Überbrückungsrente von monatlich Fr. 2320.–.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der Kosten.

Im Alter von 63 stirbt die rentenbeziehende Person.

Berechnung/Kürzung der Ehegatten-, Lebenspartnerrente:

1. Das Pensionierungsalter legt den lebenslänglichen Kürzungssatz fest.  
→ Für Alter 62.03 bei Männern beträgt er 4,82 %.
2. Dieser Satz ist mit der Anzahl Jahre, die zwischen dem Tod und dem Referenzalter liegen, zu multiplizieren.  
→ Die versicherte Person ist im Alter 63 verstorben, die Differenz zwischen dem Alter beim Tod und dem Referenzalter beträgt 2 Jahre.  
→ Der Kürzungssatz auf der lebenslänglichen Kürzung der monatlichen Altersrente bei Erreichen des Referenzalters beträgt  $2 \times 4,82 \% = 9,64 \%$ .
3. Der Betrag der lebenslänglichen Kürzung der monatlichen Altersrente bei Erreichen des Referenzalters ist um diesen Satz zu kürzen.  
→ Die monatliche Kürzung im Referenzalter bei Pensionierung im Alter 62.03 beträgt Fr. 166.10 (s. Bsp. in Ziff. I) und wird um Fr. 16.00 (9,64 % von Fr. 166.10) reduziert.  
Die definitive Kürzung beträgt somit Fr. 150.10.
4. Die gekürzte Altersrente beträgt also Fr. 5849.90 (Fr. 6000.– minus Fr. 150.10), die Hinterlassenenrente Fr. 3811.35 (2/3 der gekürzten Altersrente).

## Anhang 3a<sup>127</sup>

### Überbrückungsrente

#### I. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2018 entstandenen monatlichen Altersrente (Art. 105d)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

|                        |    | Monat  |        |        |        |        |        |
|------------------------|----|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                        |    | 0      | 1      | 2      | 3      | 4      | 5      |
| Alter bei Bezugsbeginn | 58 | 441.00 | 435.25 | 429.45 | 423.70 | 417.95 | 412.15 |
|                        | 59 | 371.80 | 366.20 | 360.60 | 355.05 | 349.45 | 343.85 |
|                        | 60 | 304.70 | 299.30 | 293.85 | 288.45 | 283.05 | 277.60 |
|                        | 61 | 239.70 | 234.45 | 229.20 | 223.95 | 218.70 | 213.45 |
|                        | 62 | 176.75 | 171.70 | 166.60 | 161.55 | 156.45 | 151.40 |
|                        | 63 | 115.85 | 110.95 | 106.05 | 101.15 | 96.20  | 91.30  |
|                        | 64 | 56.95  | 52.20  | 47.45  | 42.70  | 37.95  | 33.20  |
|                        | 65 | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   |

|                        |    | Monat  |        |        |        |        |        |
|------------------------|----|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                        |    | 6      | 7      | 8      | 9      | 10     | 11     |
| Alter bei Bezugsbeginn | 58 | 406.40 | 400.65 | 394.85 | 389.10 | 383.35 | 377.55 |
|                        | 59 | 338.25 | 332.65 | 327.05 | 321.50 | 315.90 | 310.30 |
|                        | 60 | 272.20 | 266.80 | 261.35 | 255.95 | 250.55 | 245.10 |
|                        | 61 | 208.25 | 203.00 | 197.75 | 192.50 | 187.25 | 182.00 |
|                        | 62 | 146.30 | 141.25 | 136.15 | 131.10 | 126.00 | 120.95 |
|                        | 63 | 86.40  | 81.50  | 76.60  | 71.70  | 66.75  | 61.85  |
|                        | 64 | 28.50  | 23.75  | 19.00  | 14.25  | 9.50   | 4.75   |
|                        | 65 | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   |

Tabelle 2: AHV-Alter 64

|                        |    | Monat  |        |        |        |        |        |
|------------------------|----|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                        |    | 0      | 1      | 2      | 3      | 4      | 5      |
| Alter bei Bezugsbeginn | 58 | 382.15 | 376.45 | 370.70 | 365.00 | 359.30 | 353.55 |
|                        | 59 | 313.55 | 309.00 | 302.45 | 296.90 | 291.35 | 285.80 |
|                        | 60 | 246.95 | 241.55 | 236.20 | 230.80 | 225.40 | 220.05 |
|                        | 61 | 182.35 | 177.15 | 171.90 | 166.70 | 161.45 | 156.25 |
|                        | 62 | 119.65 | 114.60 | 109.55 | 104.45 | 99.40  | 94.35  |
|                        | 63 | 58.90  | 54.00  | 49.10  | 44.20  | 39.25  | 34.35  |
|                        | 64 | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   |

|                        |    | Monat  |        |        |        |        |        |
|------------------------|----|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
|                        |    | 6      | 7      | 8      | 9      | 10     | 11     |
| Alter bei Bezugsbeginn | 58 | 347.85 | 342.15 | 336.40 | 330.70 | 325.00 | 319.25 |
|                        | 59 | 280.25 | 274.70 | 269.15 | 263.60 | 258.05 | 252.50 |
|                        | 60 | 214.65 | 209.25 | 203.90 | 198.50 | 193.10 | 187.75 |
|                        | 61 | 151.00 | 145.80 | 140.55 | 135.35 | 130.10 | 124.90 |
|                        | 62 | 89.30  | 84.20  | 79.15  | 74.10  | 69.05  | 63.95  |
|                        | 63 | 29.45  | 24.55  | 19.65  | 14.75  | 9.80   | 4.90   |
|                        | 64 | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   | 0.00   |

127 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Jan. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

**Erklärung:**

Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

**Beispiel:**

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin finanziert 50 Prozent der Kosten.

*Berechnung:*

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2  $\times$  Anteil der rentenbeziehenden Person  $\times$  (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

- a. AHV-Alter 65:  
 $304.70 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 353.45$
- b. AHV-Alter 64:  
 $246.95 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 286.45$

## Anhang 4

### Abkürzungsverzeichnis

|                      |                                                                                                                                                               |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abs.                 | Absatz                                                                                                                                                        |
| AHV                  | Alters- und Hinterlassenenversicherung                                                                                                                        |
| AHVG                 | Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10                                                                 |
| Art.                 | Artikel                                                                                                                                                       |
| ATSG                 | Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1                                                            |
| BGG                  | Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110                                                                      |
| BPG                  | Bundespersongesetz vom 24. März 2000, SR 172.220.1                                                                                                            |
| Bst.                 | Buchstabe                                                                                                                                                     |
| BVG                  | Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40                                                  |
| BVV 2                | Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1                                                |
| Fr.                  | Franken                                                                                                                                                       |
| FZG                  | Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), SR 831.42 |
| FZV                  | Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung), SR 831.425 |
| IV                   | Invalidenversicherung                                                                                                                                         |
| IVG                  | Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20                                                                                      |
| MV                   | Militärversicherung                                                                                                                                           |
| MVG                  | Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, SR 833.1                                                                                         |
| OR                   | Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220                                         |
| PartG <sup>128</sup> | Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) SR 211.231                             |
| RVRP                 | Rahmenvorsorgereglement der Pensionskasse des Bundes PUBLICA vom 26. März 2015                                                                                |
| SLA D                | Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen SLA D                                                                                                     |
| ÜR                   | Überbrückungsrente                                                                                                                                            |
| UV                   | Unfallversicherung                                                                                                                                            |
| UVG                  | Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20                                                                                         |
| WEFV                 | Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, SR 831.411                                               |
| ZGB                  | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210                                                                                                 |
| Ziff.                | Ziffer                                                                                                                                                        |
| ZPO                  | Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung), SR 272                                                                        |

<sup>128</sup>

Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 25. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017.